

1141 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (1084 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (33. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll eine Neuregelung betreffend die begünstigte Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung sowie der nachträgliche Einkauf von derartigen, in der Vergangenheit liegenden Zeiten geschaffen werden. Darüber hinaus sieht die Regierungsvorlage folgende Verbesserungen vor:

- Außertourliche Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage: zusätzlich zu der mit dem Anpassungsfaktor für 1979 (6,5 v. H.) vorzunehmenden Erhöhung soll der Richtsatz für Ehegatten um 22 S und für Alleinstehende um 15 S (für Waisen um 6 S bzw. um 8 S) erhöht werden.
- Schaffung eines vollen Versicherungsschutzes für die in der Entwicklungshilfe tätigen Personen.
- Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten u. a. um die sogenannte Weißfingerkrankheit.
- Einführung eines Kinderzuschusses auch für Enkelkinder.
- Schaffung eines Unfallschutzes bei einer Lebensrettung in grenznahen Gebieten im Ausland.
- Sonderregelung für umgeschulte Bergleute hinsichtlich der Aufrechterhaltung ihrer Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung.
- Neubemessung des monatlichen Übergangsgeldes in der Unfallversicherung; Einführung eines 13. und 14. Pflegegeldes in der Unfallversicherung der Schüler und Studenten; Gewährung des Familien- bzw.

Taggeldes auch während der Dauer von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation.

- Nichtanwendung der Bestimmungen über die Mindestdauer der Ehe für bestimmte Ansprüche auf Witwenpension für Ehen, die in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1981 geschlossen wurden, wenn der Eheschließung eine Scheidung nach § 55 Abs. 3 des Ehegesetzes in der Fassung des neuen Ehescheidungsrechtes vorangegangen ist.

Neben diesen Verbesserungen enthält die Regierungsvorlage Änderungen im Bereich der Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Ärzten und anderen Vertragspartnern. Diese Änderungen des Sechsten Teiles des ASVG entsprechen der zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer im November 1978 abgeschlossenen Vereinbarungen. Weiters enthält die Regierungsvorlage Maßnahmen, um die unterschiedliche Gebarungsentwicklung bei den einzelnen Krankenversicherungsträgern auszugleichen, sowie eine einjährige Sistierung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger. Ferner sind in der Regierungsvorlage Überweisungen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Krankenversicherungsträger an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger vorgesehen. Schließlich enthält die Regierungsvorlage die erforderlichen Anpassungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes. Außerdem sieht die Regierungsvorlage eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes, des Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes und des Kleinrentnergesetzes vor.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1978 die Regie-

rungsvorlage in Verhandlung genommen, Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Wiesinger, Dr. Schwimmer, Melter, Dr. Marga Hubinek, Maria Metzker, Kammerhofer, Dr. Hafner, Dallinger, Dr. Halder, Anton Schlager und Ausschußobmann Pansi sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weissenberg beteiligten, wurde von den Abgeordneten Pansi, Dr. Schwimmer und Melter ein Abänderungsantrag betreffend den Titel des Gesetzentwurfes gestellt. Weiters wurden von den Abgeordneten Pichler, Dr. Schwimmer und Melter Abänderungsanträge bzw. Zusatzanträge betreffend § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 1 und Abs. 6, § 31 Abs. 3, § 67 Abs. 1, § 77 Abs. 2, § 78 Abs. 3, § 108, § 108 e Abs. 10, § 112 Abs. 3, § 113 Abs. 2, § 176 Abs. 4, § 234 Abs. 1 und Abs. 2, § 284 a Abs. 1, § 322 a Abs. 5, 6, 7 und 8, § 335 Abs. 3, § 342 Abs. 1, § 346 Abs. 1, § 408 Abs. 1, § 421 Abs. 6, § 438 Abs. 1, § 500, § 506 Abs. 3 ASVG, Art. VI Abs. 8 und 12, Art. VII Abs. 1, § 128 Abs. 1, § 146 Abs. 4, § 203 Abs. 3, § 209 Abs. 1, § 232 Abs. 2, § 238 Abs. 5 und 6, § 240 a, § 255 GSVG, § 137 Abs. 4, § 143 Abs. 2, § 197 Abs. 1, § 225 Abs. 5 und 6, § 230 a BSVG, Art. XIII Abs. 2 und 3, Art. XIV Abs. 1 und 2, § 81 des Strafvollzugsgesetzes, Art. XXI (neu) Abs. 18 bis 20, Art. XXII (neu) sowie Art. XXIII (neu) gestellt.

Ferner wurden von den Abgeordneten Doktor Hauser, Pichler und Melter bzw. Pansi, Dr. Schwimmer und Melter Abänderungsanträge betreffend Art. VI Abs. 8, Art. IX Z. 15, Art. XI Z. 16 sowie Einfügung eines neuen Art. XX und entsprechender Zitierungsänderungen in den nachfolgenden Artikeln gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der oberwähnten Abänderungsanträge teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Abänderungsanträge der Abgeordneten Doktor Schwimmer und Melter fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses. Eine von den Abgeordneten Dr. Wiesinger und Melter eingebrachte EntschlieÙung betreffend Vorlage eines Berichtes des Sozialministers (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz) über die im Rahmen der 33. ASVG-Novelle getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer flächendeckenden ärztlichen Betreuung wurde abgelehnt.

Zu den wichtigsten Abänderungen bzw. Ergänzungen gegenüber der Regierungsvorlage wird folgendes bemerkt:

Zu § 16 Abs. 3 ASVG:

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Neufassung des § 16 Abs. 3 erster Satz ASVG

berücksichtigt naturgemäß außer der beabsichtigten meritorischen Änderung auch die Terminologie der ab 1. Jänner 1979 in Kraft tretenden Gesetze betreffend die Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen im Gewerbe und in der Land- und Forstwirtschaft (GSVG, BSVG). Der Vollständigkeit halber hat der Ausschuß auch im zweiten Satz des § 16 Abs. 3 die Eliminierung der bisherigen Gesetzesbezeichnungen GSKVG und B-KVG vorgenommen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die ab 1. Jänner 1979 in Kraft tretenden Gesetze über die Sozialversicherung der selbständig Erwerbstätigen im § 234 BSVG bzw. im § 245 GSVG anordnen, daß überall dort, wo in anderen Gesetzen auf Bestimmungen des B-KVG oder B-PVG bzw. GSKVG oder GSPVG verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des BSVG bzw. GSVG treten. Im Hinblick auf diese gesetzliche Anordnung wurde davon abgesehen, in der 33. Novelle zum ASVG alle in Betracht kommenden Zitierungen der genannten Gesetze im ASVG ausdrücklich auf die neuen Zitierungen umzustellen. Dies ist — gleichsam in Befolgung dieser gesetzlichen Anordnung — nur überall dort geschehen, wo eine Bestimmung des ASVG aus anderen Gründen geändert wurde und zusätzlich eine Zitierung des GSKVG, GSPVG, B-KVG bzw. B-PVG enthält.

Zu §§ 18 Abs. 6, 77 Abs. 2, 234 Abs. 2 ASVG:

Die Beschränkung der begünstigten Weiter- bzw. Selbstversicherung bzw. der neutralen Monate mit 72 Monaten würde zu einer Benachteiligung der kinderreichen Familien führen. Der Ausschuß war daher der Meinung, daß diese Beschränkung entfallen soll.

Zu § 31 Abs. 3 Z. 11 ASVG:

Durch die Neufassung der Z. 11 des § 31 Abs. 3 ASVG soll dem Hauptverband die Möglichkeit eröffnet werden, im Rahmen der Erlassung der Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Arznei- und Heilmitteln sowie Heilbehelfen im besonderen Maße auf die Bedürfnisse der chronisch Kranken (insbesondere hinsichtlich der Verschreibbarkeit von Großpackungen) Bedacht zu nehmen.

Zu §§ 67 Abs. 1 und 112 Abs. 3 ASVG:

Diesbezüglich kam der Ausschuß zur Auffassung, daß diese Materie erst im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der endgültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Überlassung von Arbeitskräften geregelt werden soll.

Zu § 108 e Abs. 10 ASVG:

Für den Ausschuß für soziale Verwaltung waren im wesentlichen zwei Überlegungen für

die Änderung dieser Bestimmung gegenüber der Regierungsvorlage maßgebend. Erstens bietet die „Soziale Sicherheit“ für die Veröffentlichung des Beiratsgutachtens gegenüber den „Amtlichen Nachrichten“ günstigere Tarife an — vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde überdies zum Ausdruck gebracht, für diese Veröffentlichung keine von den üblichen Tarifen abweichende Tarife zu verrechnen — zweitens ist die „Soziale Sicherheit“ dem am Beiratsgutachten interessierten Personenkreis leichter zugänglich.

Zu § 176 Abs. 4 ASVG:

Im Zusammenhang mit der vom Ausschuss für soziale Verwaltung vorgenommenen Änderung des § 176 Abs. 4 ASVG gab der Ausschuss seiner Meinung Ausdruck, daß die Unfallversicherungsträger bei der Prüfung, ob es sich bei dem in Betracht kommenden Unfall um einen nunmehr geschützten Unfall handelt, einen strengen Maßstab anzulegen haben (Überprüfung der Sachverhaltsdarstellung des Anspruchswerbers nur anhand von Unterlagen zuständiger ausländischer Behörden).

Zu § 252 Abs. 1 ASVG:

§ 141 ABGB in der geltenden Fassung (BGBl. Nr. 403/1977) hat folgenden Wortlaut:

„§ 141. Soweit die Eltern nach ihren Kräften zur Leistung des Unterhaltes nicht imstande sind, schulden ihn die Großeltern nach den den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen Bedürfnissen des Kindes. Im übrigen gilt der § 140 sinngemäß; der Unterhaltsanspruch eines Enkels mindert sich jedoch auch insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes eigenen Vermögens zumutbar ist. Überdies hat ein Großelternanteil nur insoweit Unterhalt zu leisten, als er dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet.“

Daraus ergibt sich, daß ein Kinderzuschuß für Enkel nur dann gebührt, wenn die Eltern nicht imstande sind, den Unterhalt dem Kind zu leisten, nicht aber, wenn sie nicht willens sind.

Zu Art. VI Abs. 8:

Anlässlich der Behandlung des Art. VI Abs. 8 sowie der analogen Regelungen im Bereich der Pensionsversicherungen der Selbständigen hat der Ausschuss übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß es sich bei der vorübergehenden Nichtanwendung der Bestimmungen über die Mindestdauer einer Ehe für den Anspruch auf Witwenpension (vgl. § 258 Abs. 2 ASVG) um eine einmalige Aktion zur Vermeidung von Härtefällen handelt und eine zeitliche Erstreckung dieser Maßnahme nicht in Frage kommt.

Im Hinblick auf den in der Bundesverfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz wurden nicht nur die Scheidungen nach § 55 Abs. 3 Ehegesetz, sondern alle Scheidungen gemäß § 55 Ehegesetz in diese Regelung einbezogen.

Durch die vom Ausschuss beschlossene Änderung („und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat“) wird klargestellt, daß sich die vorgesehenen Erleichterungen für den Anspruch auf Witwenpension nur auf die Voraussetzung einer bestimmten Ehedauer beziehen, daß aber auf einen Altersunterschied zwischen den Ehegatten insoweit Bedacht zu nehmen ist, als der Anspruch auf Witwenpension jedenfalls ausgeschlossen sein soll, wenn der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre beträgt.

Zu Art. IX Z. 15:

Durch die vom Ausschuss beschlossene Änderung („und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat“) wird klargestellt, daß sich die vorgesehenen Erleichterungen für den Anspruch auf Witwenpension nur auf die Voraussetzung einer bestimmten Ehedauer beziehen, daß aber auf einen Altersunterschied zwischen den Ehegatten insoweit Bedacht zu nehmen ist, als der Anspruch auf Witwenpension jedenfalls ausgeschlossen sein soll, wenn der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre beträgt.

Zu Art. XI Z. 16:

Durch die vom Ausschuss beschlossene Änderung („und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat“) wird klargestellt, daß sich die vorgesehenen Erleichterungen für den Anspruch auf Witwenpension nur auf die Voraussetzung einer bestimmten Ehedauer beziehen, daß aber auf einen Altersunterschied zwischen den Ehegatten insoweit Bedacht zu nehmen ist, als der Anspruch auf Witwenpension jedenfalls ausgeschlossen sein soll, wenn der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre beträgt.

Zu Art. XX:

Durch Art. XX soll die im Art. VI Abs. 8 für den Bereich des ASVG vorgesehene pensionsversicherungsrechtliche Regelung bei Eheschließungen nach einer Scheidung gemäß § 55 Ehegesetz analog auch für den Anwendungsbereich des Pensionsgesetzes gelten.

Zu Art. XXI Abs. 18 bis 20:

Die im Abs. 3 des Art. VIII vorgesehene Nachzahlung für den Finanzausgleich 1977 beträgt 137,5 Mill. S. Nach den Weisungen für die Rechnungslegung belastet diese Nachzahlung das

Geschäftsjahr 1978. Bei der Anwendung des Abs. 2 lit. a des Art. VIII für das Geschäftsjahr 1978 wird daher durch die Bestimmung des Art. XX Abs. 18 sichergestellt, daß die Nachzahlung für das Geschäftsjahr 1977 hiebei unberücksichtigt bleibt.

Gemäß § 444 a Abs. 2 ASVG hat die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten jährlich mindestens ein Drittel des im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Gebarungüberschusses der Liquiditätsreserve zuzuführen. Im Hinblick auf die nachträgliche Erhöhung des Finanzausgleiches durch die 33. Novelle zum ASVG kam der Ausschuß für soziale Verwaltung mehrheitlich zum Ergebnis, die Zuführung an die Liquiditätsreserve vorübergehend zu reduzieren. Im Zusammenhang mit Art. VIII des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977 werden daher im Art. XX Abs. 19 die Zuführungen an die Liquiditätsreserve für die Jahre 1978 bis 1980 entsprechend reduziert.

Für die Geschäftsjahre 1978 und 1979 zusammen beträgt der Gebarungüberschuß der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

rund 1 650 Mill. S. Ein Drittel hievon wären 550 Mill. S, ein Viertel hievon 412,5 Mill. S, der Unterschied demnach für beide Jahre 137,5 Mill. S. Für das Jahr 1980 würde der Unterschied in der Zuführung an die Liquiditätsreserve rund 55 Mill. S betragen. Im Hinblick auf Art. VIII Abs. 3 des SVÄndG 1977 erscheint aus heutiger Sicht eine Änderung der Zuführung an die Liquiditätsreserve analog den anderen Pensionsversicherungsträgern vertretbar.

Auf Grund der Änderung des Finanzausgleiches zwischen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ist auch Art. VIII Abs. 4 des SVÄndG 1977 abzuändern. Dies wird im Art. XX Abs. 20 vorgenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 12 12

Pichler

Berichterstatter

Pansi

Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX XX, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden — Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978 (33. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 1. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, 1. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, Änderungen im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung, der Bauern-Pensionsversicherung, der Bauern-Krankenversicherung, des Strafvollzugsgesetzes, des Kriegsoferversorgungsgesetzes, des Opferfürsorgegesetzes, des Kleinrentnergesetzes und des Pensionsgesetzes 1965)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978 und BGBl. Nr. 458/1978 wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. a) § 2 Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der Bauern,“

b) § 2 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Gewerbliche Selbständigen-Kranken- und Pensionsversicherung,“

c) § 2 Abs. 2 Z. 4 hat zu lauten:

„4. Krankenversicherung der Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung.“

d) Im § 2 Abs. 2 haben die Z. 13 und 14 zu entfallen.

2. § 3 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 9 Versicherten für die Dauer ihrer Beschäftigung im Ausland;“

Die bisherige lit. e erhält die Bezeichnung f.

3. a) § 4 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Schüler (Schülerinnen), die in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst, zu den gehobenen medizinisch-technischen Diensten bzw. zum medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 stehen sowie Hebammenschülerinnen an einer Bundeshebammenlehranstalt;“

b) Im § 4 Abs. 1 ist der Punkt am Ende der Z. 8 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z. 9 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„9. Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die von einer Entwicklungshilfeorganisation gemäß § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, im Rahmen der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer oder Experte beschäftigt bzw. ausgebildet werden.“

4. a) Im § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. c ist der Ausdruck „des Wehrgesetzes“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

b) § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a hat zu lauten:

„a) alle selbständig Erwerbstätigen, die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, ferner die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft und die zu Geschäftsführern bestellten Gesellschafter einer Ge-

sellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind;“

c) § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b hat zu entfallen.

d) Im § 8 Abs. 1 Z. 3 ist am Schluß der lit. c der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen; folgender Ausdruck ist anzufügen:

„ferner Personen, die in einer Einrichtung untergebracht sind, die der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dient;“

e) Der Punkt am Ende des § 8 Abs. 2 lit. d ist durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als lit. e ist anzufügen:

„e) auf Personen, die auf Grund der im Abs. 1 Z. 3 lit. a genannten Tätigkeit bereits gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 der Vollversicherung unterliegen.“

f) Im § 8 Abs. 3 erster Satz ist der Ausdruck „§ 305“ durch den Ausdruck „307 b“ zu ersetzen.

g) § 8 Abs. 4 und 5 haben zu entfallen.

h) § 8 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Schüler an berufsbildenden Schulen sind nur dann nach Abs. 1 Z. 3 lit. h pflichtversichert, wenn sie nicht bereits auf Grund eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses (§ 4 Abs. 1 Z. 2 oder 4) bzw. gemäß Abs. 1 Z. 3 lit. c oder gemäß § 4 Abs. 1 Z. 8 pflichtversichert sind.“

5. a) § 10 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Pflichtversicherung der Dienstnehmer, ferner der gemäß § 4 Abs. 1 Z. 9 Pflichtversicherten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen, der in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, der Personen, denen eine Leistung der beruflichen Ausbildung gewährt wird, sowie der Heimarbeiter und der diesen gleichgestellten Personen beginnt unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung bzw. des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses.“

b) Im § 10 Abs. 2 ist der Ausdruck „(§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a und b)“ durch den Ausdruck „(§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a)“ zu ersetzen.

6. Im § 12 Abs. 6 ist der Ausdruck „des Wehrgesetzes“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 1978“ und der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a und b“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a“ zu ersetzen.

7. a) § 14 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. wenn sie gemäß § 4 Abs. 1 Z. 9 als Entwicklungshelfer oder Experten versichert sind;“ Die bisherige Z. 4 erhält die Bezeichnung Z. 5.

b) Im § 14 Abs. 1 ist der Punkt am Ende der Z. 5 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z. 6 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„6. wenn die gemäß § 4 Abs. 1 Z. 8 pflichtversicherten Personen vor der im Rahmen beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nach den §§ 198 oder 303 gewährten beruflichen Ausbildung auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß Z. 1 bis 4 der Pensionsversicherung der Angestellten zugehört haben.“

8. Im § 15 Abs. 2 Z. 1 ist der Ausdruck „(§ 2 des Berggesetzes)“ durch den Ausdruck „(§ 3 des Berggesetzes 1975)“ zu ersetzen.

9. a) § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Selbstversicherung schließt bei Personen, die nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz — außer dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz — krankenversichert waren oder für die eine Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung bestand, zeitlich unmittelbar an das Ende der vorangegangenen Versicherung bzw. Anspruchsberechtigung an, wenn der Antrag auf Selbstversicherung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Versicherung bzw. Anspruchsberechtigung gestellt wird. In allen übrigen Fällen beginnt die Selbstversicherung mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag, bei Personen, die aus der Pflichtversicherung in der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung oder in der Bauern-Krankenversicherung ausgeschieden sind, jedoch frühestens mit dem Ablauf von 60 Kalendermonaten nach dem Ausscheiden aus dieser Pflichtversicherung.“

b) § 16 Abs. 6 zweiter Satz hat zu lauten:

„In den Fällen der Z. 1 und 2 endet die Selbstversicherung frühestens mit dem Ablauf von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nach dem Beginn der Selbstversicherung, wobei ein neuerlicher Antrag auf Selbstversicherung erst nach Ablauf von weiteren sechs Monaten gestellt werden kann.“

c) Im § 16 Abs. 6 dritter Satz ist der Ausdruck „§ 46 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 78 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ und der Ausdruck „§ 36 des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 83 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes“ zu ersetzen.

10. Im § 17 Abs. 4 lit. d ist der Ausdruck „des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955,“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 1978,“ zu ersetzen.

11. Nach § 17 ist ein § 18 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung (-pflege)

§ 18. (1) Die im Abs. 2 genannten Personen, die sich der Pflege und Erziehung eines im ge-

meinsamen Haushalt lebenden Kindes widmen und deren Arbeitskraft aus diesem Grund überwiegend beansprucht wird, können sich, solange sie während dieses Zeitraumes ihren Wohnsitz im Inland haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, in der Pensionsversicherung selbstversichern, soweit sie nicht zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt sind. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. Die Selbstversicherung ist für eine Zeit ausgeschlossen,

- a) während der eine Pflichtversicherung oder Weiterversicherung in einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
- b) ein bescheidmäßig zuerkannter Anspruch auf eine laufende Leistung aus einer eigenen gesetzlichen Pensionsversicherung besteht oder
- c) die gemäß § 227 Z. 4 für die betreffende Person als Ersatzzeit gilt.

(2) Zur Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 sind nacheinander berechtigt:

1. die leibliche Mutter,
2. die Wahlmutter,
3. die Stiefmutter.

Eine Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 für ein und dasselbe Kind kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(3) Die Selbstversicherung ist in dem Zweig der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zulässig, in dem die Versicherungsberechtigte zuletzt Versicherungszeiten erworben hat. Werden keine Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz nachgewiesen oder richtet sich deren Zuordnung nach der ersten nachfolgenden Versicherungszeit, so ist die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten zulässig.

(4) Das Recht auf Selbstversicherung ist jeweils bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes geltend zu machen.

(5) Die Selbstversicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, den die Versicherte wählt, frühestens mit dem Monatsersten, der auf die Entbindung folgt, spätestens jedoch mit dem Monatsersten, der auf die Antragstellung folgt.

(6) Die Selbstversicherung endet mit dem Ende des Kalendermonates,

- a) in dem die Voraussetzungen weggefallen sind;
- b) in dem die Versicherte ihren Austritt erklärt hat.

(7) Das Ende der Selbstversicherung steht hinsichtlich der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung im Sinne des § 17 Abs. 1 lit. a gleich.“

12. § 19 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„In der Unfallversicherung können der Selbstversicherung hinsichtlich der nachstehend angeführten Tätigkeiten beitreten, soweit es sich nicht um im § 11 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes genannte Personen handelt:“

13. § 19 a Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bezüglich der Gewährung von Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, hat die Selbstversicherung nach Abs. 1 die gleichen Rechtswirkungen wie eine Pflichtversicherung in der Kranken- und in der Pensionsversicherung. Dies gilt auch in Ansehung der Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung.“

14. Im § 20 Abs. 3 erster Satz ist der Ausdruck „pflicht- oder weiterversichert sind,“ durch den Ausdruck „pflicht-, weiter- oder selbstversichert sind,“ zu ersetzen.

15. Im § 24 Abs. 1 Z. 2 ist der Ausdruck „(§ 7 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes)“ durch den Ausdruck „(§ 13 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)“ zu ersetzen.

16. a) Im § 28 Z. 2 ist der Ausdruck „(§ 7 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes)“ durch den Ausdruck „(§ 13 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)“ zu ersetzen.

b) Im § 28 Z. 2 lit. a ist der Ausdruck „die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b in der Unfallversicherung teilversicherten“ durch den Ausdruck „die gemäß § 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Unfallversicherung pflichtversicherten“ zu ersetzen.

c) Im § 28 Z. 2 lit. f ist der Ausdruck „§ 3 Abs. 1 Z. 1 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 5 Abs. 3 Z. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ und der Ausdruck „Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz“ durch den Ausdruck „Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz“ zu ersetzen.

d) Im § 28 Z. 2 lit. g ist der Ausdruck „§ 19“ durch den Ausdruck „§ 11 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ zu ersetzen.

e) Im § 28 Z. 2 ist der Punkt am Ende der lit. h durch einen Beistrich zu ersetzen; als lit. i ist anzufügen:

„i) die gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c in der Unfallversicherung teilversicherten Personen, die in einer Einrichtung untergebracht

sind, die der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dient, sofern die Sozialversicherungsanstalt der Bauern für sie gemäß lit. a bis c dieses Bundesgesetzes bzw. gemäß § 13 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zur Durchführung der Unfall- bzw. Pensionsversicherung sachlich zuständig ist.“

17. a) § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die örtliche Zuständigkeit der Gebietskrankenkassen richtet sich für die im § 3 Abs. 2 lit. a, c und d genannten Personen nach dem Sitz des Unternehmens, für die im § 3 Abs. 2 lit. e genannten Personen nach dem Sitz der Entwicklungshilfeorganisation, für die im § 4 Abs. 3 Z. 1 genannten Personen nach dem Ort der Niederlassung, für die im § 4 Abs. 3 Z. 2 bis 4 und 6 bis 9 sowie § 8 Abs. 1 Z. 1 und 4 lit. d genannten Personen nach dem Wohnsitz des Pflichtversicherten, für die im § 8 Abs. 1 Z. 4 lit. a bis c genannten Personen nach dem Standort des Betriebes bzw. in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitz.“

b) Im § 30 Abs. 5 ist der Ausdruck „§ 3 Abs. 2 lit. e“ durch den Ausdruck „§ 3 Abs. 2 lit. f“ zu ersetzen.

18. a) Im § 31 Abs. 3 Z. 3 ist der Ausdruck „5 v. H.“ durch den Ausdruck „3,5 v. H.“ zu ersetzen.

b) § 31 Abs. 3 Z. 11 hat zu lauten:

„11. in Wahrnehmung öffentlicher Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Arznei- und Heilmitteln sowie Heilbehelfen aufzustellen; in diesen Richtlinien soll insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Art und Dauer der Erkrankung bestimmt werden, inwieweit Arzneyspezialitäten für Rechnung der Sozialversicherungsträger abgegeben werden können; durch die Richtlinien darf der Heilzweck nicht gefährdet werden;“

c) § 31 Abs. 3 Z. 14 hat zu lauten:

„14. einheitliche Versicherungsnummern zur Verwaltung personenbezogener Daten im Rahmen der Sozialversicherung gesetzlich übertragenen Aufgaben zu vergeben;“

d) Im § 31 Abs. 3 ist der Punkt am Schluß der Z. 20 durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als Z. 21 ist anzufügen:

„21. Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten aufzustellen; in diesen Richtlinien ist der für die Befreiung in Betracht kommende Personenkreis nach allgemeinen Gruppenmerkmalen zu umschreiben; darüber hinaus ist eine Befreiungs-

möglichkeit im Einzelfall in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen.“

e) § 31 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die gemäß Abs. 3 Z. 3, 4, 11, 13, 15, 16, 18 und 21 aufgestellten Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung.“

f) § 31 Abs. 6 lit. a hat zu lauten:

„a) über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen und über die Erwerbung, Errichtung oder Erweiterung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in fremden Gebäuden;“

g) Dem § 31 Abs. 8 sind folgende Abs. 9 und 10 anzufügen:

„(9) Soweit der Hauptverband im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 3 Z. 14 und 15 die Verarbeitung von Daten der Versicherten für die Versicherungsträger durchführt, ist er Verarbeiter im Sinne des § 3 Z. 4 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978. Die Inanspruchnahme des Hauptverbandes für Verarbeitungen durch die Sozialversicherungsträger bedarf keines Vertrages nach § 13 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes.

(10) Der Hauptverband ist verpflichtet, eine Datenschutzverordnung gemäß § 9 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes für alle Sozialversicherungsträger zu erlassen und in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu veröffentlichen. Diese Datenschutzverordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung.“

19. § 32 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der allgemeine Gerichtsstand der Versicherungsträger und des Hauptverbandes ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht ihres Sitzes.“

20. § 35 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Bei den nach § 4 Abs. 1 Z. 4 und 5 Pflichtversicherten sowie den nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c Teilversicherten gilt der Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung bzw. Unterbringung erfolgt, bei den nach § 4 Abs. 1 Z. 8 Pflichtversicherten der Versicherungsträger, der die berufliche Ausbildung gewährt, bei den nach § 4 Abs. 1 Z. 9 Pflichtversicherten die Ent-

wicklungshilfeorganisation, bei der die Versicherten beschäftigt oder ausgebildet werden, als Dienstgeber.“

21. § 44 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. bei den in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z. 4 und 5), und bei den nach § 4 Abs. 1 Z. 9 Pflichtversicherten die Bezüge, die der Versicherte vom Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, bzw. von der Entwicklungshilfeorganisation für die Dauer der Beschäftigung oder Ausbildung erhält;“

22. Im § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a ist der Ausdruck „§ 4 Abs. 1 Z. 5“ durch den Ausdruck „§ 4 Abs. 1 Z. 5 und 9“ zu ersetzen.

23. § 51 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z. 4 und 5), für die pflichtversicherten Heimarbeiter und die diesen gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z. 7) sowie für Entwicklungshelfer und Experten (§ 4 Abs. 1 Z. 9) mit der Maßgabe, daß der auf den Dienstgeber entfallende Teil des Beitrages vom Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, bzw. vom Auftraggeber im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit bzw. von der Entwicklungshilfeorganisation, in der die Pflichtversicherten beschäftigt oder ausgebildet werden, zu tragen ist.“

24. Im § 56 a Abs. 1 ist der Ausdruck „des Wehrgesetzes“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

25. Im § 68 Abs. 3 ist der Ausdruck „bücherliche Eintragung“ durch den Ausdruck „grundbücherliche Eintragung“ zu ersetzen.

26. § 72 hat zu entfallen.

27. § 73 Abs. 9 hat zu entfallen.

28. a) Im § 74 Abs. 3 ist am Schluß der Z. 2 der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen; folgender Ausdruck ist anzufügen:

„für die nach § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c teilversicherten Personen, die in einer Einrichtung untergebracht sind, die der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge dient, der Träger der Einrichtung, in der die Unterbringung erfolgt;“

b) Im § 74 Abs. 5 ist der Ausdruck „und 1978“ durch den Ausdruck „bis 1980“ zu ersetzen.

29. § 76 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für die

1. im § 16 Abs. 1 bezeichneten Selbstversicherten, unbeschadet der Z. 2, der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a) fällt,

2. im § 16 Abs. 2 bezeichneten Selbstversicherten der Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der gemäß § 76 a Abs. 3 genannte, jeweils geltende Betrag fällt.

(2) Die Selbstversicherung gemäß § 16 Abs. 1 ist unbeschadet Abs. 3

a) auf Antrag des Versicherten,

b) in den Fällen, in denen das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält, auch auf Antrag des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat,

in einer niedrigeren als der nach Abs. 1 Z. 1 in Betracht kommenden Lohnstufe zuzulassen, sofern dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten bzw. in den Fällen der lit. b nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ehegatten, der die Ehescheidungsklage eingebracht hat, gerechtfertigt erscheint. Die Selbstversicherung darf jedoch nicht unter dem Tageswert der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in die der gemäß § 76 a Abs. 3 genannte, jeweils geltende Betrag fällt, in den Fällen der lit. b überdies nicht unter der Lohnstufe, in die der zu leistende Unterhaltsbeitrag fällt, zugelassen werden. Die Herabsetzung der Beitragsgrundlage wirkt, wenn der Antrag zugleich mit dem Antrag auf Selbstversicherung gestellt wird, ab dem Beginn der Selbstversicherung, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten; die Herabsetzung gilt jeweils bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalenderjahres.“

30. Dem § 76 a Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Hat die Versicherte vor der Weiterversicherung Beitragszeiten einer Selbstversicherung nach § 18 erworben, gilt als Beitragsgrundlage für die Weiterversicherung die Beitragsgrundlage gemäß § 76 b Abs. 3 zweiter Satz.“

31. § 76 b Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Beitragsgrundlage für den Kalendertag ist für in der Pensionsversicherung gemäß § 18 Selbstversicherte in entsprechender Anwendung des § 76 a zu ermitteln. Liegt eine vorangegangene Pflichtversicherung nicht vor, so ist Beitragsgrundlage der Tageswert der Lohnstufe, in die das Doppelte des für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher

Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt; § 76 a Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“

Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs 4.

32. § 77 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Der Beitragssatz beträgt

a) für die Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, solange die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutreffen, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18 in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 9,25 v. H., in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 12,0 v. H.,

b) für alle übrigen Weiter- und Selbstversicherten in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten 18,5 v. H., in der knappschaftlichen Pensionsversicherung 24,0 v. H.

der Beitragsgrundlage. Für den Beginn und das Ende der Heranziehung der Beitragssätze nach lit. a gilt § 18 Abs. 5 und 6 entsprechend.“

33. a) Dem § 78 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Beiträge für die Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, auf die der Tatbestand des § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutrifft, sowie für die Selbstversicherung gemäß § 18, die nach dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zeitraum liegt, für den sie gelten sollen, entrichtet werden, erhöhen sich bei einer Entrichtung ab dem dritten nachfolgenden Kalenderjahr in jedem Kalenderjahr um 8,5 v. H.“

b) Im § 78 Abs. 6 erster Satz ist der Ausdruck „des Wehrgesetzes“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

34. Dem § 81 ist folgender Satz anzufügen:

„Zu den zulässigen Zwecken gehören auch die Aufklärung und Information im Rahmen der Zuständigkeit der Versicherungsträger (des Hauptverbandes).“

35. a) Im § 88 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „und nicht ihre Mitschuld oder Teilnahme“ durch den Ausdruck „und nicht ihre Beteiligung“ zu ersetzen.

b) § 88 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) aus der Krankenversicherung die Hälfte des Krankengeldes, das dem Versicherten gebührt hätte,“

36. Im § 89 Abs. 5 ist der Ausdruck „dessen Mitschuld oder Teilnahme an der strafbaren

Handlung“ durch den Ausdruck „deren Beteiligung an der strafbaren Handlung“ zu ersetzen.

37. Im § 89 a ist der Ausdruck „des Wehrgesetzes“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

38. Dem § 94 Abs. 2 lit. b ist folgender Satz anzufügen:

„Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.“

39. § 100 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) in der Unfallversicherung und in der Pensionsversicherung mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit der Verheiratung der renten(pensions)berechtigten Witwe [des renten(pensions)berechtigten Witwers], mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Annahme der Verschollenheit, mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bei Waisenrenten (-pensionen), Geschwisterrenten und Kinderzuschüssen, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung von Übergangsgeld sowie nach Ablauf der Dauer, für die eine Rente (Pension) zuerkannt wurde. Die Rente (Pension), der Kinderzuschuß und das Übergangsgeld gebühren noch für den Kalendermonat, in dem der Grund des Wegfalles eingetreten ist.“

40. § 105 a Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) In den Fällen des Abs. 4 erster Satz ist der Hilflosenzuschuß von dem Versicherungsträger festzustellen und flüssigzumachen, demgegenüber der höhere oder höchste Renten(Pensions)anspruch besteht. Erhöht sich jedoch nach Aufnahme der laufenden Zahlung des Hilflosenzuschusses der vom anderen Pensionsversicherungsträger flüssiggemachte Pensionsanspruch und wird dadurch zur höheren Leistung bzw. fällt eine höhere Pension neu an, tritt hinsichtlich der Zuständigkeit für die Feststellung bzw. Flüssigmachung des Hilflosenzuschusses keine Änderung ein. In den Fällen des Abs. 4 zweiter Satz ist der Hilflosenzuschuß vom Träger der Unfallversicherung festzustellen und flüssigzumachen.“

41. § 108 hat zu lauten:

„Bezugsberechtigung im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten

§ 108. (1) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Geldleistung (Erstattung von Kosten an Stelle von Sachleistungen) noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern

in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Verstorbenen zu, so sind sie zu gleichen Teilen anspruchsberechtigt.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz gemäß § 131 Abs. 1 und 3 sowie gemäß § 150 steht nach dem Tode eines Versicherten den im Abs. 1 genannten Personen bzw. denjenigen Personen zu, die die Kosten an Stelle des Versicherten getragen haben.“

42. § 108 e Abs. 10 zweiter Satz hat zu lauten:

„Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat das Gutachten unverzüglich in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbaren.“

43. Im § 108 h Abs. 1 lit. a hat der Ausdruck „mit Ausnahme des Knappschaftssoldes“ zu entfallen.

44. § 111 hat zu lauten:

„Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht

§ 111. Dienstgeber und sonstige nach § 36 meldepflichtige Personen (Stellen), im Falle einer Bevollmächtigung nach § 35 Abs. 3 oder § 36 Abs. 2 die Bevollmächtigten, die der ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegenden Verpflichtung zur Erstattung von Meldungen und Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Erfüllung der Auskunftspflicht verweigern oder in den ihnen obliegenden Meldungen, Anzeigen und Auskünften unwahre Angaben machen, begehen, wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis 6 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.“

45. § 113 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Werden vereinbarte oder satzungsmäßig festgesetzte Fristen für die Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten, kann ein Beitragszuschlag bis zur Höhe des Zehnfachen der jeweils nach § 45 Abs. 1 lit. a in Geltung stehenden Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben werden.“

46. Der bisherige Inhalt des § 114 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Trifft die Pflicht zur Einzahlung der Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechtes, so ist Abs. 1 auf alle natürlichen Personen anzuwenden, die dem zur Vertretung befugten Organ angehören. Dieses Organ ist berechtigt, die Verantwortung für die Einzahlung dieser Beiträge einzelnen oder mehreren Organmitgliedern aufzuerlegen; ist dies der Fall, findet Abs. 1 nur auf sie Anwendung.“

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Art. I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Zweiten Teil geändert wie folgt:

1. § 117 Z. 3 hat zu lauten:

„3. aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit: Krankengeld (§§ 138 bis 143), gegebenenfalls an dessen Stelle Familien- oder Taggeld (§ 152);“

2. a) § 121 Abs. 4 Z. 5 hat zu entfallen.

b) Im § 121 Abs. 4 ist in der Z. 6 der Ausdruck „des Wehrgesetzes“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

3. § 124 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Das Erfordernis der Erfüllung der Wartezeit entfällt, wenn der Selbstversicherte in den unmittelbar vor Beginn der Selbstversicherung vorgegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz krankenversichert war oder für ihn eine Anspruchsberechtigung in einer solchen Krankenversicherung bestand; ist die Pflichtversicherung oder die darauf beruhende Anspruchsberechtigung infolge einer Aussperrung oder eines Streiks erloschen, entfällt ebenfalls das Erfordernis der Erfüllung der Wartezeit.“

4. Im § 130 Abs. 1 erster Satz sind nach dem Ausdruck „Dienstnehmer“ die Worte „bzw. ein Entwicklungshelfer oder Experte einer Entwicklungshilfeorganisation“ einzufügen.

5. Im § 131 Abs. 3 letzter Satz hat der Ausdruck „(Verbandes)“ zu entfallen.

6. § 136 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Versicherungsträger hat bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Versicherten nach Maßgabe der vom Hauptverband hiezu erlassenen Richtlinien von der Einhebung der Rezeptgebühr abzusehen.“

7. § 138 Abs. 2 lit. c hat zu entfallen. Die bisherigen lit. d bis g erhalten die Bezeichnung c bis f.

8. Im § 148 Einleitung ist der Ausdruck „Art. 12 Abs. 1 Z. 2“ durch den Ausdruck „Art. 12 Abs. 1 Z. 1“ zu ersetzen.

9. Im § 152 Abs. 1 ist der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen; als Halbsatz ist anzufügen:

„sie erhalten, wenn sie solche Angehörige haben, ein Familiengeld auch dann, wenn sie auf Rechnung eines Kranken- oder Pensionsversicherungsträgers im Rahmen von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation (§ 302) in einer Krankenanstalt, die vorwiegend der Rehabilitation dient, untergebracht sind, sofern ihnen während dieser Zeit kein Anspruch auf Übergangsgeld (§ 306) zusteht.“

10. § 155 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Vorschriften über Familien- und Taggeld (§ 152) sind bei Unterbringung in Genesungs-, Erholungs- oder Kurheimen und in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, entsprechend anzuwenden.“

11. Im § 161 Abs. 2 hat der Ausdruck „der Anstaltspflege (§ 144 Abs. 1) oder“ zu entfallen.

Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Art. I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Dritten Teil geändert wie folgt:

1. § 176 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ein Unfall, der sich bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung ereignet hat, gilt auch dann als den Arbeitsunfällen gleichgestellt, wenn sich der Unfall im Gebiet eines Nachbarstaates der Republik Österreich ereignet hat und die tätig werdende Person österreichischer Staatsbürger ist, die ihren Wohnsitz im Inland hat.“

Der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

2. a) Im § 181 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b und d“ durch den Ausdruck „§ 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. d“ zu ersetzen.

b) Im § 181 Abs. 3 ist der Ausdruck „Für die gemäß § 19 in der Unfallversicherung Selbstversicherten“ durch den Ausdruck „Für die gemäß § 11 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und die gemäß § 19 in der Unfallversicherung Selbstversicherten“ zu ersetzen.

3. Im § 189 Abs. 4 ist der Ausdruck „Art. 12 Abs. 1 Z. 2“ durch den Ausdruck „Art. 12 Abs. 1 Z. 1“ zu ersetzen.

4. Im § 192 erster Satz ist der Ausdruck „gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b bzw. § 19 Abs. 1 Z. 2 versicherten Angehörigen,“ durch den Ausdruck „gemäß § 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 11 Abs. 1 Z. 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 19 Abs. 1 Z. 2 versicherten Angehörigen,“ zu ersetzen.

5. Im § 198 Abs. 3 ist der Ausdruck „Abs. 3 Z. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2 Z. 3“ zu ersetzen.

6. Im § 199 Abs. 2 letzter Satz ist der Ausdruck „eines Vierzehntels“ durch den Ausdruck „eines Zwölftels“ zu ersetzen.

7. Der bisherige Inhalt des § 206 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist folgendes anzufügen:

„(2) In den Monaten Mai bzw. Oktober gebührt das Pflegegeld im Ausmaß des doppelten sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages.“

8. Dem § 207 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„§ 262 Abs. 1 zweiter Satz gilt entsprechend.“

9. Im § 215 Abs. 4 lit. a ist der Ausdruck „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ durch den Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ zu ersetzen.

10. Im § 216 Abs. 2 lit. a ist der Ausdruck „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ durch den Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ zu ersetzen.

11. Im § 218 Abs. 1 erster Satz ist der Ausdruck „(§ 252)“ durch den Ausdruck „im Sinne des § 252 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Abs. 2“ zu ersetzen.

Artikel IV

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Art. I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Vierten Teil geändert wie folgt:

1. a) § 225 Abs. 1 Z. 1 lit. b zweiter Halbsatz hat zu lauten:

„die vor diesem Tag in einer die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung bzw. in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten gelten als Beitragszeiten nur, soweit die Beiträge für diese Zeiten wirksam (§ 230) entrichtet worden sind und für diese Zeiten das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen noch nicht verjährt war (§ 68);“

b) § 225 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. a) Zeiten der Weiterversicherung von Personen im Sinne des § 18 Abs. 2, auf

die der Tatbestand des § 18 Abs. 1 erster und zweiter Satz zutrifft, sowie Zeiten der Selbstversicherung gemäß § 18, wenn die Beiträge innerhalb von sechs Jahren nach der jeweiligen Entbindung wirksam (§ 230) entrichtet worden sind;

b) Zeiten einer sonstigen freiwilligen Versicherung, wenn die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Beitragszeitraumes, für den sie gelten sollen, wirksam (§ 230) entrichtet worden sind;“

c) Im § 225 Abs. 3 erster Satz ist der Ausdruck „vier“ durch den Ausdruck „fünf“ zu ersetzen.

2. a) § 227 Z. 1 hat zu lauten:

„1. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die erste nachfolgende Beitragszeit vorliegt, die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete mittlere Schule mit mindestens zweijährigem Bildungsgang, eine höhere Schule, Akademie oder verwandte Lehranstalt oder eine inländische Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule in dem für die betreffende Schul(Studien)art vorgeschriebenen normalen Ausbildungs(Studien)gang besucht wurde, oder nach dem Hochschulstudium eine vorgeschriebene Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf erfolgt ist, sofern nach dem Verlassen der Schule bzw. der Beendigung der Ausbildung eine sonstige Versicherungszeit vorliegt; hiebei werden höchstens zwei Jahre des Besuches einer mittleren Schule, höchstens drei Jahre des Besuches einer höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, höchstens zwölf Semester des Besuches einer Hochschule, einer Kunstakademie oder Kunsthochschule und höchstens sechs Jahre der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf berücksichtigt, und zwar jedes volle Schuljahr, angefangen von demjenigen, das im Kalenderjahr der Vollendung des 15. Lebensjahres begonnen hat, mit acht Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Schuljahr fallenden 1. November, jedes Studiensemester mit vier Monaten, gerechnet ab dem in das betreffende Semester fallenden 1. Oktober bzw. 1. März, und die Ausbildungszeit mit zwei Drittel ihrer Dauer, zurückgerechnet vom letzten Ausbildungsmonat.“

b) Im § 227 Z. 7 und 8 ist jeweils der Ausdruck „des Wehrgesetzes“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

3. a) Dem § 234 Abs. 1 ist eine Z. 11 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„11. Zeiten im Sinne des § 18 Abs. 1, die
a) zur Selbst- oder Weiterversicherung oder
b) zum nachträglichen Einkauf
berechtigt hätten.“

b) § 234 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nach dem 31. Dezember 1970 gelegene Zeiten der im Abs. 1 Z. 6 lit. b bezeichneten Art sind nur bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten und Zeiten der im Abs. 1 Z. 11 lit. b bezeichneten Art nur bis zum Höchstausmaß der letzten 36 solcher Monate als neutrale Zeiten anzusehen.“

4. a) § 252 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Stiefkinder;“

b) im § 252 Abs. 1 sind nach der Z. 4 eine Z. 5 sowie folgender Satz einzufügen:

„5. die Enkel.

Die in Z. 4 und 5 genannten Personen gelten nur dann als Kinder, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben, die in Z. 5 genannten Personen überdies nur dann, wenn sie gegenüber dem Versicherten im Sinne des § 141 ABGB unterhaltsberechtig sind und sie und der Versicherte ihren Wohnsitz im Inland haben.“

c) Im § 252 Abs. 1 vorletzter Halbsatz hat der Ausdruck „im Sinne der Z. 4“ zu entfallen.

5. a) Dem § 253 b Abs. 1 lit. d ist folgender Satz anzufügen:

„Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.“

b) § 253 b Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 3 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig, oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres den im § 253 Abs. 1 genannten, jeweils geltenden Betrag nicht übersteigt, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 3 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus

ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

6. § 254 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ein Pensionsbezieher, dem Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind (§ 300 Abs. 1), hat Anspruch auf Invaliditätspension, wenn

1. durch diese Maßnahmen das im § 300 Abs. 3 angestrebte Ziel erreicht wurde,

2. er als invalid im Sinne des § 255 Abs. 4 gilt,

3. er während des Anspruches auf Pension mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung durch eine Beschäftigung erworben hat und

4. er zu den in dieser Beschäftigung ausgeübten Berufen durch die Rehabilitation in der Unfallversicherung oder in der Pensionsversicherung befähigt wurde.

Für die Feststellung des Eintrittes des Versicherungsfalles gilt § 223 Abs. 1 Z. 2 lit. a entsprechend.“

7. Im § 259 Abs. 2 lit. a ist der Ausdruck „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ durch den Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ zu ersetzen.

8. Im § 260 erster Satz ist der Ausdruck „(252)“ durch den Ausdruck „im Sinne des § 252 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Abs. 2“ zu ersetzen.

9. § 262 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zu den Leistungen aus den Versicherungsfällen des Alters und zur Invaliditätspension gebührt für jedes Kind (§ 252) ein Kinderzuschuß. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuß für ein im § 252 Abs. 1 Z. 5 bezeichnetes Kind gebührt für dieses Kind, wenn es gleichzeitig als Kind im Sinne des § 252 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2 gilt, aus diesen Gründen kein weiterer Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.“

10. a) § 264 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) keinen Anspruch auf Invaliditäts(Alters)pension hatte, 60 v. H. der Pension, auf die er in diesem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte;“

b) Im § 264 Abs. 5 lit. a ist der Ausdruck „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ durch den Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ zu ersetzen.

11. Im § 265 Abs. 4 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.“

12. Im § 276 a Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „§ 227 Z. 5“ durch den Ausdruck „§ 227 Z. 6“ zu ersetzen.

13. a) Dem § 276 b Abs. 1 lit. d ist folgender Satz anzufügen:

„Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.“

b) § 276 b Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 3 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres den im § 276 Abs. 1 genannten, jeweils geltenden Betrag nicht übersteigt, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 3 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Engibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.“

14. § 277 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) § 254 Abs. 3 und § 256 sind entsprechend anzuwenden.“

15. § 279 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) § 254 Abs. 3 und 4 und § 256 sind entsprechend anzuwenden.“

16. § 284 a Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Für höchstens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, die während des Bestandes eines Anspruches auf Alterspension nach § 276 Abs. 1 oder 3 erworben wurden, gebührt auf Antrag nach Erwerbung von je zwölf Beitragsmonaten ein Zuschlag zur Knappschaftsalterspension.“

17. § 293 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 4 731 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen .. 3 308 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 3 308 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 236 S, falls beide Elternteile verstorben sind 1 856 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 2 194 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 308 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 355 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1980, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.“

18. Im § 302 Abs. 3 ist der Ausdruck „Art. 12 Abs. 1 Z. 2“ durch den Ausdruck „Art. 12 Abs. 1 Z. 1“ zu ersetzen.

19. Dem § 307 d ist ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(5) Der Pensionsversicherungsträger kann die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge einem Krankenversicherungsträger übertragen. Er hat dem Krankenversicherungsträger die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten zu ersetzen.“

20. Dem § 307 e Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei in der Pensionsversicherung Weiterversicherten sowie bei Personen, die aus der Weiterversicherung gemäß § 17 ausgeschieden sind, bzw. bei gemäß § 18 Selbstversicherten ist hiebei die Beitragsgrundlage (§ 76 a Abs. 1) als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, jedoch höchstens im Ausmaß des Tageswertes der Lohnstufe (§ 46 Abs. 4), in welche die um ein Sechstel ihres Betrages erhöhte Höchstbeitragsgrundlage

in der Krankenversicherung (§ 45 Abs. 1 lit. a) fällt.“

Artikel V

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Art. I Einleitung bezeichneten Fassung wird in seinem Fünften bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. Nach § 322 ist ein § 322 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Belastungsausgleich der Krankenversicherungsträger für den Aufwand für Anstalts(Entbindungsheim)pflge

§ 322 a. (1) Die sich aus der Durchführung der Bestimmungen des § 28 des Krankenanstaltengesetzes ab 1. Jänner 1978 ergebenden unterschiedlichen Belastungen der Krankenversicherungsträger werden über ein vom Hauptverband zu führendes Verrechnungskonto nach Maßgabe der folgenden Abs. 2 bis 7 ausgeglichen.

(2) Der Hauptverband hat für jeden Krankenversicherungsträger bis zum 30. September eines jeden Jahres, erstmals bis zum 30. September 1979, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 28 Abs. 6 und 7 des Krankenanstaltengesetzes die Beitragseinnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres den Beitragseinnahmen des zweitvorangegangenen Kalenderjahres gegenüberzustellen; die sich daraus ergebenden Erhöhungsprozentsätze sind auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(3) Der von jedem Krankenversicherungsträger im zweitvorangegangenen Kalenderjahr für Anstalts- und Entbindungsheimpflege aufgewendete Betrag ist um jenen Prozentsatz zu erhöhen, der sich aus der Gegenüberstellung seiner Beitragseinnahmen gemäß Abs. 2 ergibt (Sollbetrag).

(4) Der von jedem Krankenversicherungsträger im zweitvorangegangenen Jahr für Anstalts- und Entbindungsheimpflege aufgewendete Betrag ist weiters um den für das Vorjahr nach § 28 Abs. 9 des Krankenanstaltengesetzes festgestellten endgültigen Hundertsatz zu erhöhen und sodann mit dem Sollbetrag (Abs. 3) zu vergleichen.

(5) Liegt der gemäß Abs. 4 ermittelte Betrag über dem Sollbetrag, hat der betreffende Krankenversicherungsträger Anspruch auf Zuweisung aus dem Verrechnungskonto nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 7 und 8; allfällige Ansprüche sind jeweils bis 31. Oktober eines jeden Jahres geltend zu machen.

(6) Liegt der gemäß Abs. 4 ermittelte Betrag unter dem Sollbetrag, hat der Versicherungsträger die Differenz dem Hauptverband bis 31. Oktober eines jeden Jahres zu melden.

(7) Übersteigen die Ansprüche nach Abs. 5 die Summe der Differenzbeträge nach Abs. 6, hat der Hauptverband die betreffenden Krankenversicherungsträger aufzufordern, die entsprechenden Beträge auf das Verrechnungskonto bis 30. November eines jeden Jahres einzuzahlen; er hat ferner die gemäß Abs. 5 geltend gemachten Ansprüche nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Verrechnungskonto anteilig zu befriedigen.

(8) Übersteigen die Differenzbeträge nach Abs. 6 die Summe der Ansprüche nach Abs. 5, hat der Hauptverband die betreffenden Krankenversicherungsträger aufzufordern, nur die dem tatsächlichen Erfordernis entsprechend anteilig gekürzten Differenzbeträge (Abs. 6) bis 30. November eines jeden Jahres auf das Verrechnungskonto einzuzahlen; er hat ferner die gemäß Abs. 5 geltend gemachten Ansprüche voll zu befriedigen.“

2. Dem § 324 ist ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Abs. 3 ist in den Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches untergebracht ist, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag dem Bund gebührt.“

2 a. § 335 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei den in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z. 4, 5 und 8) sowie bei den gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c, h und i in der Unfallversicherung Teilversicherten steht für die Anwendung der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 333 und 334 der Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung beziehungsweise die Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge erfolgt, dem Dienstgeber gleich.“

3. § 339 hat zu lauten:

„Errichtung, Erwerbung oder Erweiterung von Ambulatorien durch die Träger der Krankenversicherung

§ 339. (1) Vor der beabsichtigten Errichtung, Erwerbung oder Erweiterung von Ambulatorien (§ 2 Abs. 1 Z. 7 des Krankenanstaltengesetzes) haben die Träger der Krankenversicherung das Einvernehmen mit der in Betracht kommenden örtlich zuständigen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer herzustellen. Kommt ein Einvernehmen innerhalb von drei Monaten nach der diesbezüglichen Anzeige des Krankenversicherungsträgers nicht zustande, so ist über Ersuchen des Krankenversicherungsträgers oder der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretung innerhalb weiterer drei Monate der Versuch zu unternehmen, das Einvernehmen

zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Dentistenkammer herzustellen.

(2) Ein nach Abs. 1 erzieltes Einvernehmen ist schriftlich festzuhalten.“

4. § 342 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. die Festsetzung der Zahl und der örtlichen Verteilung der Vertragsärzte mit dem Ziel, daß unter Berücksichtigung der örtlichen und Verkehrsverhältnisse sowie der Bevölkerungsdichte und -struktur eine ausreichende ärztliche Versorgung im Sinne des § 338 Abs. 2 erster Satz der in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und deren Angehörigen gesichert ist; in der Regel soll die Auswahl zwischen mindestens zwei in angemessener Zeit erreichbaren Vertragsärzten freigestellt sein;“

5. § 345 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Gesamtvertrages über die Auslegung oder über die Anwendung eines bestehenden Gesamtvertrages, zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung gemäß § 343 Abs. 4 und zur Entscheidung in den Fällen des Überganges der Zuständigkeit nach § 344 letzter Satz ist für jedes Land eine Landesschiedskommission zu errichten.“

5 a. § 346 Abs. 1 zweiter Satz hat zu entfallen.

6. Im § 347 Abs. 3 ist der Ausdruck „(des Hauptverbandes)“ durch den Ausdruck „(der Hauptverband)“ zu ersetzen.

7. Im § 361 Abs. 2 vierter Satz ist der Ausdruck „§ 108 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 108“ zu ersetzen.

8. § 361 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Antragsteller hat die zur Feststellung des geltend gemachten Anspruches erforderlichen Urkunden und in seinen Händen befindlichen Unterlagen über den Versicherungsverlauf beizubringen. Bei einem Antrag auf eine Leistung der Krankenversicherung, die von der Höhe einer Bemessungsgrundlage abhängig ist, hat der Antragsteller eine Bestätigung des Dienstgebers über die Höhe des Entgeltes beizubringen. Das Nähere über Form und Inhalt der Bestätigung bestimmt die Satzung. Der Dienstgeber ist zur Ausstellung solcher Bestätigungen sowie zur Ausstellung von Krankenscheinen (§ 135 Abs. 3) und Zahnbehandlungsscheinen (§ 153 Abs. 4) für die bei ihm beschäftigten Versicherten und für Angehörige im Sinne des § 123 Abs. 2 Z. 1 bis 4 dieser Versicherten verpflichtet. Das Nähere über die Ausstellung der Krankenscheine und der Zahnbehandlungsscheine für sonstige Angehörige des Versicherten bestimmt die Krankenordnung.“

9. Im § 363 Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck „50 S“ durch den Ausdruck „80 S“ zu ersetzen.

9 a. § 408 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist beim Tode des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten das Verfahren zur Feststellung eines Leistungsanspruches durch den Versicherungsträger noch nicht abgeschlossen, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister berechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Anspruchsberechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.“

10. Im § 420 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a und b“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1 Z. 3 lit. a“ zu ersetzen.

11. § 421 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich nicht über mehr als ein Land erstreckt, hat, wenn mehrere entsendeberechtigte Stellen in der Gruppe der Dienstgeber oder der Dienstnehmer in Betracht kommen, der zuständige Landeshauptmann die auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den einzelnen Stellen zugehörigen Gruppen von Dienstnehmern oder Dienstgebern festzusetzen. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.“

11 a. § 421 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich über mehr als ein Land erstreckt, gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß

- a) in Fällen, in denen der Wirkungsbereich der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sich nicht über mehr als ein Land erstreckt und eine für das gesamte Bundesgebiet zuständige öffentlich-rechtliche Interessenvertretung nicht besteht, der Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern die Gesamtzahl der im Bundesgebiet in Betracht kommenden Dienstnehmer zugrunde zu legen ist und
- b) die Befugnisse des Landeshauptmannes dem Bundesminister für soziale Verwaltung zu stehen.

In den Fällen der lit. a sind die Versicherungsvertreter von jener Interessenvertretung zu entsenden, die für sich allein die größte Zahl von Dienstnehmern vertritt. Diese hat hiebei das Einvernehmen mit den übrigen für diese Gruppe von Dienstnehmern in Betracht kommenden Interessenvertretungen herzustellen.“

12. Im § 426 Abs. 3 ist der Ausdruck „und einem vom Obmann bestimmten Bediensteten der Anstalt.“ durch den Ausdruck „und einem vom Obmann für alle oder für jeweils im vorhinein festgelegte Angelegenheiten des Ausschusses bestimmten Bediensteten der Anstalt.“ zu ersetzen.

13. § 435 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Beschlußfassung über die Satzung (Mustersatzung gemäß § 455 Abs. 2) und deren Änderung;“

14. § 438 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. bei der Errichtung von Gebäuden, die Zwecken der Verwaltung, der Krankenbehandlung, der Anstaltspflege, der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen, der Unfallheilbehandlung, der Rehabilitation, der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, der Krankheitsverhütung oder der Gesundheitsvorsorge dienen sollen sowie bei der Schaffung von derartigen Zwecken dienenden Einrichtungen in eigenen oder fremden Gebäuden; das gleiche gilt auch für die Erweiterung von Gebäuden oder Einrichtungen, soweit es sich nicht nur um die Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten oder um die Erneuerung des Inventars handelt;“

15. a) § 444 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten: „Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.“

b) § 444 Abs. 4 Einleitung hat zu lauten:

„Die Gebietskrankenkassen haben die Erfolgsrechnung erstmals für das Jahr 1978 und sodann für jedes weitere zweite Jahr getrennt nach folgenden Versichertengruppen zu erstellen:“

c) Im § 444 Abs. 4 fünfter Satz hat der Ausdruck „und der statistischen Nachweisungen“ zu entfallen.

d) § 444 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Wenn für ein Geschäftsjahr 2 v. H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen die Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hiezu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen für dieses Jahr übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag einer

gesonderten Rücklage zuzuführen; hiebei sind die Erträge an Versicherungsbeiträgen um die gemäß § 447 f Abs. 1 bis 4 zu leistenden Überweisungen zu vermindern.“

16. § 446 Abs. 1 Z. 2 und 3 haben zu lauten:

„2. in Darlehen, die nach den Bestimmungen des § 230 c ABGB zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sind;

3. in inländischen Liegenschaften, wenn deren Erwerb nach den Bestimmungen des § 230 d ABGB zur Anlegung von Mündelgeld geeignet ist;“

17. Im § 447 a Abs. 4 ist der Ausdruck „1 v. H.“ durch den Ausdruck „1,4 v. H.“ zu ersetzen.

18. a) Im § 448 Abs. 1 zweiter Satz ist der Ausdruck „Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Bundesminister“ zu ersetzen.

b) Im § 448 Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck „das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „der Bundesminister“ zu ersetzen.

c) Im § 448 Abs. 3 dritter Halbsatz ist der Ausdruck „das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „der Bundesminister“ sowie im letzten Satz die Ausdrücke „das Bundesministerium“ und „dem Bundesministerium“ durch die Ausdrücke „der Bundesminister“ und „dem Bundesminister“ zu ersetzen.

d) § 448 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Vertreter der Aufsichtsbehörde kann gegen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers, die gegen Gesetz oder Satzung oder die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften verstoßen, der Vertreter des Bundesministers für Finanzen gegen Beschlüsse, die die finanziellen Interessen des Bundes berühren, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Der Vorsitzende hat die Durchführung des Beschlusses, gegen den Einspruch erhoben worden ist, vorläufig aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, bei einem Einspruch des Vertreters des Bundesministers für Finanzen die Entscheidung des Bundesministers für soziale Verwaltung, die dieser im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu treffen hat, einzuholen.“

e) Im § 448 Abs. 5 zweiter Satz ist der Ausdruck „Das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Der Bundesminister“ zu ersetzen.

19. a) § 449 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Aufsichtsbehörden haben die Gebarung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) dahin zu überwachen, daß Gesetz und Satzung sowie die darauf beruhenden sonstigen Rechtsvorschriften beachtet werden.“

b) Im § 449 Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck „dem Bundesministerium“ durch den Ausdruck „dem Bundesminister“ zu ersetzen.

c) Im § 449 Abs. 3 vierter Satz ist der Ausdruck „des Bundesministeriums“ durch den Ausdruck „des Bundesministers“ zu ersetzen.

d) Im § 449 Abs. 4 zweiter Satz ist der Ausdruck „Das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Der Bundesminister“ und im dritten Satz der Ausdruck „das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „der Bundesminister“ zu ersetzen.

20. Im § 452 dritter Satz ist der Ausdruck „das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „der Bundesminister“ zu ersetzen.

21. Im Achten Teil ist nach Abschnitt IX folgender Abschnitt X anzufügen:

„ABSCHNITT X

Elektronische Datenverarbeitung

§ 460 b. Die Versicherungsnummer nach § 31 Abs. 3 Z. 14 sowie die bei den Sozialversicherungsträgern (Hauptverband) verwendeten personenbezogenen Ordnungsbegriffe (wie beispielsweise Dienstgeberkontonummer und Vertragspartnernummer) können in der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke der Sozialversicherung und der Arbeitsmarktverwaltung verwendet werden.“

22. Im § 474 Abs. 1 letzter Satz ist der Ausdruck „Weiter- und Selbstversicherte“ durch den Ausdruck „Selbstversicherte“ zu ersetzen.

23. a) § 479 Abs. 2 letzter Halbsatz hat zu lauten:

„nachstehende Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b, 10 Abs. 7, 21, 22, 32, 38, 40, 42, 43, 60 Abs. 1 und 3, 61, 62, 64 mit der Maßgabe, daß im Abs. 2 an Stelle des nach § 58 Abs. 5 berufenen Versicherungsträgers der Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung tritt, 65 bis 69, 73 Abs. 6 und 8, 79 Abs. 1, 81, 84 Abs. 1, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 und 5, 86, 87, 96, 97, 98, 98 a, 101, 102 Abs. 5, 103, 104 Abs. 2, 3 und 5, 107, 108, 109 bis 114;

2. von den Bestimmungen des Fünften Teiles die §§ 321 und 332 bis 337;

3. die Bestimmungen des Siebenten Teiles;

4. von den Bestimmungen des Achten Teiles die §§ 421 bis 425, 426 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 und 3, 431, 432, 435 mit der Maßgabe, daß über die Satzung und deren Änderung, soweit es sich um

Beiträge und Leistungen handelt oder über die Auflösung eines Trägers der zusätzlichen Pensionsversicherung, eine gültige Beschlußfassung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in jeder der beiden Gruppen erfolgen kann, 436, 437, 438, jedoch Abs. 4 mit Ausnahme des ersten und zweiten Satzes, 441, 442, 443, 444, 446, 447, 448 bis 453, 455 Abs. 1, 460 und 460 a; § 421 für den Bereich des Pensionsinstitutes der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft mit der weiteren Maßgabe, daß die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber vom Betriebsunternehmer Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft zu entsenden sind.“

b) Im § 479 Abs. 3 hat der Ausdruck „nach den Bestimmungen der Satzungen“ zu entfallen.

24. Im § 479 d Abs. 2 zweiter Satz ist der Ausdruck „Ausgaben der erweiterten Heilfürsorge“ durch den Ausdruck „Ausgaben für Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit“ zu ersetzen.

24 a. Im § 500 ist der Ausdruck „§§ 501, 502 Abs. 1 bis 3 und 5, 505 und 506,“ durch den Ausdruck „§§ 501, 502 Abs. 1 bis 3 und 5 und 506,“ zu ersetzen.

25. § 505 hat zu entfallen.

25 a. Im § 506 Abs. 3 erster Satz ist der Ausdruck „§§ 501, 502 Abs. 1 bis 3 und 5, und 505“ durch den Ausdruck „§§ 501, 502 Abs. 1 bis 3 und 5“ sowie der Ausdruck „§ 501 bis 505“ durch den Ausdruck „§§ 501 bis 504“ zu ersetzen.

26. a) § 515 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. in der Krankenversicherung Weiterversicherten als Selbstversicherte im Sinne des § 16;“

b) Im § 515 Abs. 1 Z. 3 ist der Ausdruck „§ 18“ durch den Ausdruck „§ 16“ zu ersetzen.

27. a) In der Anlage 1 hat die Z. 20 wie folgt zu lauten:

„20. Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Preßluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklöpfmashinen“

Alle Unternehmen

b) Der Anlage 1 sind folgende Z. 41 und 42 anzufügen:

„41. Erkrankungen durch flüchtige Isocyanate

Alle Unternehmen

42. Erkrankungen durch Dimethylformamid“

Alle Unternehmen

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

(1) Die erstmaligen Meldungen für Personen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz am 1. Jänner 1979 unterliegen und nicht schon zur Pflichtversicherung angemeldet sind, sind bis 31. März 1979 beim zuständigen Versicherungsträger zu erstatten. Die Bestimmungen der §§ 33 bis 38, 41 bis 43 und 111 bis 113 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Antragstellung für die Selbstversicherung gemäß § 18 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 11 ist auch in den Fällen zulässig, in denen die Antragsfrist gemäß § 18 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 11 am 1. Jänner 1979 noch nicht abgelaufen ist.

(3) Leistungen, die ihrer Art nach als freiwillige soziale Zuwendungen im Sinne der Richtlinien gemäß § 31 Abs. 3 Z. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 gelten, können auch nach dem 31. Dezember 1978 in dem vor dem 1. Mai 1978 vom zuständigen Verwaltungskörper des Versicherungsträgers beschlossenen Ausmaß, einschließlich des dem Versicherungsträger im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistungen erwachsenen Sach- und Personalaufwandes, soweit er nicht von den einzelnen Bediensteten getragen wurde, weiter gewährt werden, auch wenn dadurch der Gesamtaufwand für freiwillige soziale Zuwendungen den Hundertsatz von 3,5 der laufenden Bezüge aller Sozialversicherungsbediensteten im abgelaufenen Geschäftsjahr übersteigt. In diesem Falle ist die Einführung neuer und die Erhöhung bisher gewährter freiwilliger sozialer Zuwendungen erst dann zulässig, wenn der Gesamtaufwand für freiwillige soziale Zuwendungen unter diesen Hundertsatz sinkt.

(4) Ist eine Person, die am 1. Jänner 1979 auf Grund der Folgen eines Unfalles, der erst gemäß § 176 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z. 1 einem Arbeitsunfall gleichgestellt wird, völlig erwerbsunfähig, so sind ihr die Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1979 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(5) Im Falle des durch einen Unfall verursachten Todes des Versicherten, der erst gemäß

§ 176 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. III Z. 1 einem Arbeitsunfall gleichgestellt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1979 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(6) Die Bestimmungen des § 225 Abs. 1 Z. 1 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z. 1 sind nur anzuwenden, wenn der Stichtag nach dem 31. Dezember 1978 liegt.

(7) Die Bestimmungen des § 252 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z. 4 sind auf Antrag ab 1. Jänner 1979 auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1979 liegt bzw. der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist. Die Leistung gebührt ab 1. Jänner 1979, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(8) § 258 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt nicht, wenn

- a) der Eheschließung eine Scheidung gemäß § 55 des Ehegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 303/1978 vorangegangen ist und
- b) die darauffolgende Ehe in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1981 geschlossen worden ist und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat.

(9) Die Bestimmung des § 264 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z. 10 ist auf Antrag auch für rechtskräftig zuerkannte Hinterbliebenenpensionen anzuwenden, deren Stichtag im Kalenderjahr 1978 liegt. Wird der Antrag bis 31. Dezember 1980 gestellt, gebührt die neu berechnete Pension ab 1. Jänner 1979, in allen anderen Fällen ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(10) Leidet ein Versicherter am 1. Jänner 1979 an einer Krankheit, die erst auf Grund der Bestimmung des Art. V Z. 27 als Berufskrankheit anerkannt wird, so sind ihm die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1979 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen

ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(11) Im Falle des durch eine Krankheit verursachten Todes des Versicherten, die erst auf Grund der Bestimmungen des Art. V Z. 27 als Berufskrankheit anerkannt wird, sind die Leistungen der Unfallversicherung an die Hinterbliebenen zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1955 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1979 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(12) Bis zum Wirksamwerden der Richtlinien nach § 31 Abs. 3 Z. 21 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 18 lit. c haben die Versicherungsträger bei Beurteilung der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 136 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Maßgabe der diesbezüglichen Empfehlung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nach dem Stand vom 31. Dezember 1978 vorzugehen.

Artikel VII

Nachträglicher Einkauf von Versicherungszeiten für Zeiten der Kindererziehung (-pflege)

(1) Die Bestimmungen des Art. VII der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 704/1976, in der Fassung des Art. VI a des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 648/1977, sind auf den nachträglichen Einkauf von Zeiten, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 11 zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt hätten, mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Erfüllung der im Art. VII Abs. 1 lit. a und b der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz angegebenen Voraussetzungen ist nicht nachzuweisen.

2. Der Einkauf von Zeiten der Pflege und Erziehung eines Kindes, die zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung berechtigt hätten, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß während dieser Zeiten eine Berechtigung zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften bestanden hat.

3. Die Antragstellerin muß im Zeitpunkt der Antragstellung nach Art. VII Abs. 1 der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 704/1976, ihren Wohnsitz im Inland haben.

4. Der Zeitraum, in dem die einzukaufenden Versicherungszeiten liegen müssen, beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf die Vollendung des 15. Lebensjahres der Antragstellerin folgt, frühestens jedoch mit dem 1. Jänner 1939 und endet mit dem 31. Dezember 1978.

5. Die Entrichtung von Beiträgen ist nur für die Gesamtzahl der vollen Kalendermonate der insgesamt in Betracht kommenden Zeiten, höchstens aber für die letzten 36 solcher Monate zulässig.

6. Art. VII Abs. 12 der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist nicht anzuwenden.

(2) Bei der Anwendung des § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 11 gilt die Voraussetzung, daß die Arbeitskraft der Antragstellerin überwiegend durch die Pflege und Erziehung des Kindes beansprucht worden ist, jedenfalls als erfüllt, wenn während der in Betracht kommenden Zeit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht bestanden hat.

Artikel VIII

Finanzausgleich zwischen der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

(1) Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat für die Geschäftsjahre 1977 bis 1984 an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Hundertsatz der Erträge an Versicherungsbeiträgen für Pflichtversicherte zu überweisen. Dieser Hundertsatz ergibt sich aus dem aliquoten Anteil an den Beiträgen zur Pflichtversicherung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, und zwar

im Jahre 1977 für	49 000 Versicherte,
in den Jahren 1978 und 1979	
für je	64 000 Versicherte,
im Jahre 1980 für	44 000 Versicherte,
im Jahre 1981 für	34 000 Versicherte,
im Jahre 1982 für	29 000 Versicherte,
im Jahre 1983 für	24 000 Versicherte,
im Jahre 1984 für	15 000 Versicherte.

Der Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

(2) Die Überweisungen nach Abs. 1 werden begrenzt mit der Maßgabe, daß

- a) die Überweisungen für ein Geschäftsjahr 50 v. H. des Gebarungüberschusses nicht übersteigen dürfen, der im Rechnungsab-schluß für dieses Geschäftsjahr ohne Berücksichtigung der Überweisung nachzuweisen wäre, und

b) der Gebarungüberschuß infolge der Überweisung nicht unter 1,5 v. H. des für dieses Geschäftsjahr erwachsenden Aufwandes — ausgenommen die Aufwendungen für die Ausgleichszulagen und die Wohnungsbeihilfen — sinkt.

(3) Für das Geschäftsjahr 1977 ist die Differenz auf den für 1977 überwiesenen Betrag bis zum 31. Dezember 1978 nachzuentrichten.

(4) Die Überweisung für das Geschäftsjahr 1978 ist in der Höhe des voraussichtlichen Gesamtbetrages bis zum 31. Dezember 1978 zu bevorschussen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres 1979 vorzunehmen.

(5) Die Überweisungen für die Geschäftsjahre 1979 bis 1984 sind spätestens bis zum 25. eines jeden Kalendermonates in der Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Gesamtbetrages zu bevorschussen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

(6) Bei der Ermittlung des Bundesbeitrages nach § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes hat die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bei den Aufwendungen die Überweisungen nach den Abs. 1 bis 5 außer Betracht zu lassen.

(7) Bei der Ermittlung des Bundesbeitrages nach § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes hat die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bei den Erträgen von der Überweisung für die Geschäftsjahre 1978 bis 1984 jeweils ein Viertel des Betrages außer Betracht zu lassen. Von der Restüberweisung für das Geschäftsjahr 1977 hat die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bei der Ermittlung des Bundesbeitrages für das Geschäftsjahr 1978 nach § 80 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 5 906 052,78 S außer Betracht zu lassen.

(8) Die nach Abs. 7 außer Betracht zu lassenden Mittel sind unmittelbar nach der Überweisung der Liquiditätsreserve nach § 444 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zuzuführen.

(9) Art. VIII der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 704/1976, wird aufgehoben.

Artikel IX

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (1. Novelle zum GSVG)

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, wird geändert wie folgt:

1. Im § 74 Abs. 5 letzter Satz ist der Ausdruck „Träger der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz“ durch den

Ausdruck „Träger der Unfallversicherung“ zu ersetzen.

2. a) § 128 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Stiefkinder;“

b) Im § 128 Abs. 1 sind nach der Z. 4 eine Z. 5 sowie folgender Satz einzufügen:

„5. die Enkel.

Die in Z. 4 und 5 genannten Personen gelten nur dann als Kinder, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben, die in Z. 5 genannten Personen überdies nur dann, wenn sie gegenüber dem Versicherten im Sinne des § 141 ABGB unterhaltsberechtig sind und sie und der Versicherte ihren Wohnsitz im Inland haben.“

c) Im § 128 Abs. 1 vorletzter Halbsatz hat der Ausdruck „im Sinne der Z. 4“ zu entfallen.

3. § 131 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder un-selbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres den im § 253 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten, jeweils geltenden Betrag nicht übersteigt, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist.“

4. Im § 137 Abs. 2 lit. a ist der Ausdruck „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ durch den Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ zu ersetzen.

5. Im § 138 erster Satz ist der Ausdruck „(§ 128)“ durch den Ausdruck „im Sinne des § 128 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Abs. 2“ zu ersetzen.

6. § 144 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zu der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension gebührt für jedes Kind (§ 128) ein Kinderzuschuß. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuß für ein im § 128 Abs. 1 Z. 5 bezeichnetes Kind gebührt für dieses Kind, wenn es gleichzeitig als Kind im Sinne des § 128 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2 gilt, aus diesen Gründen kein weiterer Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.“

7. Im § 145 Abs. 3 lit. a ist der Ausdruck „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ durch den Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ zu ersetzen.

7 a. Im § 146 Abs. 4 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 149 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.“

8. § 150 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 4 731 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 3 308 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 3 308 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 236 S, falls beide Elternteile verstorben sind 1 856 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 2 194 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 308 S.

Der Richtsatz gemäß lit. a erhöht sich um 355 S für jedes Kind (§ 128), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1980, die unter Bedachtnahme auf § 51 mit dem Anpassungsfaktor (§ 47) vervielfachten Beträge.“

9. Nach § 182 ist ein § 182 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Belastungsausgleich für den Aufwand für Anstalts(Entbindungsheim)pflge

§ 182 a. Für den Ausgleich der sich aus der Durchführung der Bestimmungen des § 28 des Krankenanstaltengesetzes ergebenden unterschiedlichen Belastungen der Krankenversicherungsträger ist § 322 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

10. Im § 197 Abs. 7 ist der Ausdruck „des Hauptverbandes“ durch den Ausdruck „des

Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger“ zu ersetzen.

11. § 198 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen festzusetzen. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.“

12. Im § 203 Abs. 3 ist der Ausdruck „und einem vom Obmann bestimmten Bediensteten des Versicherungsträgers.“ durch den Ausdruck „und einem vom Obmann für alle oder für jeweils im vorhinein festgelegte Angelegenheiten des Ausschusses bestimmten Bediensteten des Versicherungsträgers.“ zu ersetzen.

13. § 216 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.“

13 a. Im § 232 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß des zweiten Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Folgender Halbsatz ist anzufügen:

„das gleiche hinsichtlich der Feststellung der Beitragsgrundlage gilt für Personen, die vor dem 1. Jänner 1979 eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des § 2 Abs. 1 Z. 3 die Pflichtversicherung begründet hätte, die jedoch nach diesem Zeitpunkt einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 oder 2 unterliegen.“

14. Im § 238 Abs. 5 ist der Ausdruck „24 Beitragsmonate“ durch den Ausdruck „Beitragsmonate“ und der Ausdruck „24 Monate der freiwilligen Weiterversicherung“ durch den Ausdruck „Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung“ zu ersetzen.

15. Dem § 238 ist ein Abs. 6 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(6) § 136 Abs. 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes gilt nicht, wenn

- a) der Eheschließung eine Scheidung gemäß § 55 des Ehegesetzes in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 303/1978 vorangegangen ist und

- b) die darauffolgende Ehe in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1981 geschlossen worden ist und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat.

15 a. Nach § 240 ist ein § 240 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Witwenpension

§ 240 a. (1) Bei der Anwendung des § 145 Abs. 1 lit. c sind Zeiten der freiwilligen Versicherung, die vor dem 1. Jänner 1969 oder nach dem 31. Dezember 1968 auf Grund der Bestimmungen des Art. II Abs. 6 der 23. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 17/69, des Art. II Abs. 5 oder 6 der 18. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 447/1969, oder des Art. II Abs. 1 der 13. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 18/69, erworben worden sind, bei der Ermittlung der auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge den Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung oder in der Bauern-Pensionsversicherung gleichzuhalten.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist auf Antrag ab 1. Jänner 1979 auch auf jene Versicherungsfälle anzuwenden, bei denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1972 liegt. In den Fällen, in denen der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird, gebührt die Leistung bzw. die Erhöhung der Leistung ab 1. Jänner 1979, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.“

16. Im 4. Unterabschnitt des Abschnittes I des Fünften Teiles ist nach § 244 ein § 245 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Gesonderte Rücklage

§ 245. Der Versicherungsträger hat abweichend von den Bestimmungen des § 216 Abs. 3 im Geschäftsjahr 1979

- a) 2 v. H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen in der Krankenversicherung, ausgenommen die Beiträge zur Zusatzversicherung (§ 31), an die Pensionsversicherung zu überweisen und
- b) die Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechen-

der Vertragseinrichtungen aus der gesonderten Rücklage zu bestreiten.

Die Überweisungen nach lit. a sind monatlich in der Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Gesamtbetrages zu bevorschussen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.“

17. Der bisherige § 245 erhält die Bezeichnung § 246 und hat zu lauten:

„Anwendung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

§ 246. Wenn in anderen Gesetzen auf Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

18. Nach § 246 (neu) ist ein § 247 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Ersatzzeiten

§ 247. Die in der Zeit zwischen dem 12. März 1938 und dem 10. April 1945 im Geltungsbereich der reichsrechtlichen Sozialversicherung außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zurückgelegten Zeiten der im § 116 Abs. 7 erster Satz angegebenen Art sind nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 116 Abs. 7 erster Satz dann als Ersatzzeiten anzusehen, wenn der Versicherte unmittelbar vor dem 13. März 1938 seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat und zu den Personen gehört, die gemäß § 1, § 2 oder § 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

Die bisherigen §§ 246 bis 253 erhalten die Bezeichnung §§ 248 bis 255.

19. Im § 255 (neu) lit. a ist der Ausdruck „§ 247“ durch den Ausdruck „§ 249“ zu ersetzen.

Artikel X

Übergangsbestimmung zu Art. IX

Die Bestimmungen des § 128 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IX Z. 2 sind auf Antrag ab 1. Jänner 1979 auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1979 liegt. Die Leistung gebührt ab 1. Jänner 1979, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel XI

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (1. Novelle zum BSVG)

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, wird geändert wie folgt:

1. Im § 70 Abs. 5 letzter Satz ist der Ausdruck „Träger der gesetzlichen Unfallversicherung“ durch den Ausdruck „Träger der Unfallversicherung“ zu ersetzen.

2. a) Im § 111 Abs. 3 Z. 2 lit. a ist der Ausdruck „§ 124 Abs. 2 zweiter Satz“ durch den Ausdruck „§ 124 Abs. 2“ zu ersetzen.

b) Im § 111 Abs. 3 Z. 2 ist der Ausdruck „aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit“ durch den Ausdruck „aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit“ zu ersetzen.

3. a) § 119 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Stiefkinder (§ 78 Abs. 3);“

b) Im § 119 sind nach der Z. 4 eine Z. 5 sowie folgender Satz einzufügen:

„5. die Enkel.

Die in Z. 4 und 5 genannten Personen gelten nur dann als Kinder, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben, die in Z. 5 genannten Personen überdies nur dann, wenn sie gegenüber dem Versicherten im Sinne des § 141 ABGB unterhaltsberechtigt sind und sie und der Versicherte ihren Wohnsitz im Inland haben.“

c) Im § 119 Abs. 1 vorletzter Halbsatz hat der Ausdruck „im Sinne der Z. 4“ zu entfallen.

4. § 122 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 2 in einem Kalenderjahr gegeben, war der Pensionsberechtigte aber in diesem Kalenderjahr nicht ständig selbständig oder unselbständig erwerbstätig oder hat der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der die Pension weggefallen war, ein Erwerbseinkommen bezogen, das in einzelnen Kalendermonaten dieses Kalenderjahres den im § 253 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten, jeweils geltenden Betrag nicht übersteigt, kann er beim Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Erwerbseinkommen ein Zwölftel der Summe des Erwerbseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres anzunehmen ist.“

5. Im § 124 Abs. 3 ist der Ausdruck „Abs. 1 zweiter Satz“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ zu ersetzen.

6. Im § 128 Abs. 2 lit. a ist der Ausdruck „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ durch den Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ zu ersetzen.

7. Im § 129 erster Satz ist der Ausdruck „(§ 119)“ durch den Ausdruck „im Sinne des § 119 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Abs. 2“ zu ersetzen.

8. § 135 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zu der Alters(Erwerbsunfähigkeits)pension gebührt für jedes Kind (§ 119) ein Kinderzuschuß. Für die Dauer des Anspruches auf Kinderzuschuß für ein im § 119 Abs. 1 Z. 5 bezeichnetes Kind gebührt für dieses Kind, wenn es gleichzeitig als Kind im Sinne des § 119 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 2 gilt, aus diesen Gründen kein weiterer Kinderzuschuß. Über das vollendete 18. Lebensjahr wird der Kinderzuschuß nu. auf besonderen Antrag gewährt.“

9. Im § 136 Abs. 3 lit. a ist der Ausdruck „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ durch den Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ zu ersetzen.

9 a. Im § 137 Abs. 4 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 140 Abs. 5 und 6 entsprechend anzuwenden.“

10. § 141 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, | |
| aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben | 4 731 S, |
| bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen | 3 308 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension | 3 308 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 1 236 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 1 856 S, |
| bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 2 194 S, |
| falls beide Elternteile verstorben sind | 3 308 S. |

Der Richtsatz gemäß lit. a erhöht sich um 355 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder

bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1980, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge.“

10 a. Im § 143 Abs. 2 ist der Ausdruck „§§ 54 Abs. 3 Z. 3“ durch den Ausdruck „§§ 54 Abs. 3 Z. 2“ zu ersetzen.

11. Nach § 170 ist ein § 170 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Belastungsausgleich für den Aufwand für Anstalts(Entbindungsheim)pflge

§ 170 a. Für den Ausgleich der sich aus der Durchführung der Bestimmungen des § 28 des Krankenanstaltengesetzes ergebenden unterschiedlichen Belastungen der Krankenversicherungsträger ist § 322 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

12. Im § 185 Abs. 7 ist der Ausdruck „des Hauptverbandes“ durch den Ausdruck „des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger“ zu ersetzen.

13. § 186 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die Länder und auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den den einzelnen Stellen zugehörigen Versichertengruppen festzusetzen. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.“

14. Im § 197 Abs. 1 Z. 2 ist der Ausdruck „oder fremden Gebäuden. Das gleiche gilt“ durch den Ausdruck „oder fremden Gebäuden; das gleiche gilt“ zu ersetzen.

15. § 204 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Gemeinsame Erträge und Aufwendungen sind auf die genannten Versicherungen nach den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften aufzuteilen.“

16. a) Im § 225 Abs. 5 ist der Ausdruck „24 Beitragsmonate“ durch den Ausdruck „Beitragsmonate“ und der Ausdruck „24 Monate der frei-

willigen Weiterversicherung“ durch den Ausdruck „Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung“ zu ersetzen.

b) Dem § 225 ist ein Abs. 6 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(6) § 127 Abs. 2 gilt nicht, wenn

- a) der Eheschließung eine Scheidung gemäß § 55 des Ehegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 303/1978 vorangegangen ist und
- b) die darauffolgende Ehe in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1981 geschlossen worden ist und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat.

16 a. Nach § 230 ist ein § 230 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Witwenpension

§ 230 a. (1) Bei der Anwendung des § 136 Abs. 1 lit. c sind Zeiten der freiwilligen Versicherung, die vor dem 1. Jänner 1969 oder nach dem 31. Dezember 1968 auf Grund der Bestimmungen des Art. II Abs. 6 der 23. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 17/1969, des Art. II Abs. 5 oder 6 der 18. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 447/1969, oder des Art. II Abs. 1 der 13. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 18/1969, erworben worden sind, bei der Ermittlung der auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge den Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung oder in der Bauern-Pensionsversicherung gleichzuhalten.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 ist auf Antrag ab 1. Jänner 1979 auch auf jene Versicherungsfälle anzuwenden, bei denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1972 liegt. In den Fällen, in denen der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird, gebührt die Leistung bzw. die Erhöhung der Leistung ab 1. Jänner 1979, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.“

17. Im 4. Unterabschnitt des Abschnittes I des Fünften Teiles ist nach § 233 ein § 234 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Gesonderte Rücklage

§ 234. Der Versicherungsträger hat abweichend von den Bestimmungen des § 204 Abs. 3 im Geschäftsjahr 1979

a) 2 v. H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen in der Krankenversicherung einschließlich des Bundesbeitrages zur Krankenversicherung an die Pensionsversicherung zu überweisen und

b) die Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen aus der gesonderten Rücklage zu bestreiten.

Die Überweisungen nach lit. a sind monatlich in der Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Gesamtbetrages zu bevorschussen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.“

18. Der bisherige § 234 erhält die Bezeichnung § 235 und hat zu lauten:

„Anwendung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

§ 235. Wenn in anderen Gesetzen auf Bestimmungen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

19. Nach § 235 (neu) ist ein § 236 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Ersatzzeiten

§ 236. Die in der Zeit zwischen dem 12. März 1938 und dem 10. April 1945 im Geltungsbereich der reichsrechtlichen Sozialversicherung außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zurückgelegten Zeiten der im § 107 Abs. 7 erster Satz angegebenen Art sind nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 107 Abs. 7 erster Satz dann als Ersatzzeiten anzusehen, wenn der Versicherte unmittelbar vor dem 13. März 1938 seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat und zu den Personen gehört, die gemäß § 1, § 2 oder § 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

Die bisherigen §§ 235 bis 240 erhalten die Bezeichnung §§ 237 bis 242.

Artikel XII

Übergangsbestimmung zu Art. XI

Die Bestimmungen des § 119 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. XI

Z. 3 sind auf Antrag ab 1. Jänner 1979 auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1979 liegt. Die Leistung gebührt ab 1. Jänner 1979, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel XIII

Anderungen im Bereich der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung

(1) Zur Feststellung der Beitragsgrundlage für Personen, die nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung der 25. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 619/1977, in die Pensionsversicherung einbezogen wurden, ist § 17 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Einkünften aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit die Einkünfte gleichzuhalten sind, die aus der Erwerbstätigkeit erzielt wurden, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen über die Pflichtversicherung diese begründet hätte; das gleiche hinsichtlich der Feststellung der Beitragsgrundlage gilt für Personen, die vor dem 1. Jänner 1978 eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, die bei früherem Wirksamkeitsbeginn des § 2 Abs. 1 Z. 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung der 25. Novelle zum GSPVG die Pflichtversicherung begründet hätte, die jedoch nach diesem Zeitpunkt einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 oder 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes unterliegen.

(2) Art. II Abs. 8 der 24. Novelle zum GSPVG, BGBl. Nr. 705/1976, hat zu lauten:

„(8) Ergibt sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes III des Zweiten Teiles des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, ein aus der Summe von Pension und Ausgleichszulage bestehender niedrigerer Auszahlungsbetrag, als er nach den am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften gebührte, so ist bei sonst unverändertem Sachverhalt ab dem Kalenderjahr 1978 die Ausgleichszulage in der Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Auszahlungsbetrag des Kalendermonates Dezember 1977 und der gebührenden Pension zu gewähren. Der Betrag an Ausgleichszulage mindert sich jedoch in dem Ausmaß, das sich aus einer Änderung des maßgebenden Sachverhaltes ergibt.“

(3) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Art. II Abs. 10 der 21. Novelle zum GSPVG,

BGBl. Nr. 32/1973, sind für Zeiträume ab 1. Jänner 1977 Einheitswerte, die der Ermittlung des Nettoeinkommens des Pensionsberechtigten zugrunde gelegt wurden, um 10 v. H. zu erhöhen.

(4) Bei den gemäß § 189 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und bei den gemäß § 141 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes sowie bei den nach Art. II Abs. 14 lit. b der 25. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 619/1977, von der Pflichtversicherung in der jeweiligen Pensionsversicherung befreiten Personen gilt § 72 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

- a) an die Stelle der im Abs. 1 lit. c vorgesehenen Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung Beitragsmonate der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz treten, sofern während dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, die an sich die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz begründen würde und daß
- b) neben der Voraussetzung des Abs. 1 lit. d die weitere Voraussetzung des § 72 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 68 Abs. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes erfüllt sein muß.

(5) Die Bestimmung des Art. II Abs. 14 der 25. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 619/1977, über die Befreiung von der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung ist auch auf Personen anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1978 das 50. Lebensjahr vollendet haben, wenn ein diesbezüglicher Antrag bis längstens 31. Dezember 1979 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt wird. Die Befreiung gilt rückwirkend ab 1. Jänner 1978. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag obliegt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

(6) Bei der Bestellung der Versicherungsvertreter für die am 1. Jänner 1979 beginnende Amtsdauer der Verwaltungskörper ist § 163 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern nach dem System d'Hondt zu erfolgen hat und die Wahlzahl in Dezimalzahlen zu er-

rechnen ist. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los.

Artikel XIV

Änderungen im Bereich der Bauern-Pensionsversicherung

(1) Art. II Abs. 9 der 5. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 709/1976, hat zu lauten:

„(9) Ergibt sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes III des Zweiten Teiles des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, ein aus der Summe von Pension und Ausgleichszulage bestehender niedrigerer Zahlungsbetrag, als er nach den am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften gebührte, so ist bei sonst unverändertem Sachverhalt ab dem Kalenderjahr 1978 die Ausgleichszulage in der Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Zahlungsbetrag des Kalendermonates Dezember 1977 und der gebührenden Pension zu gewähren. Der Betrag an Ausgleichszulage mindert sich jedoch in dem Ausmaß, das sich aus einer Änderung des maßgebenden Sachverhaltes ergibt.“

(2) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Art. II Abs. 6 der 2. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 33/1973, sind für Zeiträume ab 1. Jänner 1977 Einheitswerte, die der Ermittlung des Nettoeinkommens des Pensionsberechtigten zugrunde gelegt wurden, um 10 v. H. zu erhöhen.

(3) Bei den gemäß § 189 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und bei den gemäß § 141 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes sowie bei den nach Art. II Abs. 14 lit. b der 25. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 619/1977, von der Pflichtversicherung in der jeweiligen Pensionsversicherung befreiten Personen gilt § 68 a des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

- a) an die Stelle der im Abs. 1 lit. c vorgesehenen Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung Beitragsmonate der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz treten, sofern während dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, die an sich die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz begründen würde und daß
- b) neben der Voraussetzung des Abs. 1 lit. d die weitere Voraussetzung des § 72 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensions-

versicherungsgesetzes bzw. des § 68 Abs. 2 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes erfüllt sein muß.

Artikel XV

Änderungen im Bereich der Bauern-Krankenversicherung

(1) § 17 Abs. 4 zweiter Satz des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, hat zu entfallen.

(2) Bei der Bestellung der Versicherungsvertreter für die am 1. Jänner 1979 beginnende Amtsdauer der Verwaltungskörper ist § 151 Abs. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern nach dem System d'Hondt zu erfolgen hat und die Wahlzahl in Dezimalzahlen zu errechnen ist. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los.

Artikel XVI

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Der § 81 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 480/1971 und in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1972, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973), hat zu lauten:

„§ 81. Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen aus der Unfallfürsorge und für die Unfallrente gilt im Kalenderjahr das Eineinhalbfache des Betrages, der sich aus dem § 181 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, ergibt.“

Artikel XVII

Änderung des Kriegsofferversorgungsgesetzes

Das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969, 204/1969, 350/1970, 316/1971, 163/1972, 327/1973, 94/1975, 289/1976 und 614/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Zusatzrente ist insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 13) ohne

Berücksichtigung der Grundrente und einer allfälligen Schwerstbeschädigtenzulage den Betrag von 2 100 S nicht erreicht.“

2. § 12 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) An die Stelle der im Abs. 2 angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 und an die Stelle des im Abs. 3 angeführten Betrages mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 63 vervielfachten Beträge.“

3. § 63 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf die in den §§ 11, 12, 14, 16, 42, 46 Abs. 2 und 3, 46b, 56, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge mit der Einschränkung Anwendung, daß die in den §§ 14, 42, 46 Abs. 2, 46b und 56 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1973, die in den §§ 11 und 46 Abs. 3 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1976, die in den §§ 12 Abs. 2, 16, 74 und im Abschnitt VII der Anlage zu §§ 32 und 33 angeführten Beträge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 und der im § 12 Abs. 3 angeführte Betrag der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 vorzunehmenden Anpassung zugrunde zu legen sind.“

Artikel XVIII

Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 58/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967, 259/1967, 205/1969, 352/1970, 164/1972, 327/1973, 329/1973, 93/1975, 389/1976 und 613/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes an Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als deren Einkommen die Höhe der Unterhaltsrente nicht erreicht. Die Unterhaltsrente beträgt monatlich für

- a) anspruchsberechtigte Opfer 4 540 S,
- b) anspruchsberechtigte Hinterbliebene 3 986 S,
- c) anspruchsberechtigte Opfer, die verheiratet sind oder für eine Lebensgefährtin sorgen 5 698 S;

haben beide Ehegatten Anspruch auf Unterhaltsrente, gebührt Unterhaltsrente nach lit. c nur

einem der Ehegatten. An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 und in der Folge vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.“

2. § 11 a Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die im § 11 Abs. 5 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 und die im § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.“

Artikel XIX

Änderung des Bundesgesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 672/1976, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) mit Wirkung vom 1. Jänner 1979:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6 000 K bis 20 000 K ..	1 715,—
2 von mehr als	20 000 K bis 25 000 K ..	1 875,—
3 von mehr als	25 000 K bis 30 000 K ..	2 065,—
4 von mehr als	30 000 K bis 40 000 K ..	2 265,—
5 von mehr als	40 000 K bis 50 000 K ..	2 375,—
6 von mehr als	50 000 K bis 60 000 K ..	2 605,—
7 von mehr als	60 000 K bis 80 000 K ..	2 925,—
8 von mehr als	80 000 K bis 100 000 K ..	3 215,—
9 von mehr als	100 000 K	3 775,—“

Artikel XX

Änderung im Bereich des Pensionsgesetzes 1965

Für den Anwendungsbereich des Pensionsgesetzes 1965 gelten in Fällen, in denen

- a) der Eheschließung eine Scheidung gemäß § 55 des Ehegesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 303/1978 vorangegangen ist und
- b) die darauffolgende Ehe in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1981 geschlossen worden ist, folgende besondere Regelungen:

1. § 14 Abs. 2 lit. b Z. 2 des Pensionsgesetzes 1965 ist nicht anzuwenden.

2. Anstelle der Bestimmung des § 14 Abs. 3 Z. 1 des Pensionsgesetzes tritt die Voraussetzung eines Altersunterschiedes der Ehegatten von weniger als 25 Jahren.

Artikel XXI

Schlußbestimmungen

(1) Im Art. VI Abs. 16 der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, ist der Ausdruck „nach diesem Bundesgesetz“ durch den Ausdruck „nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz“ zu ersetzen.

(2) Art. VI Abs. 20 der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, hat zu lauten:

„(20) Ergibt sich aus der Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes V des Vierten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV ein aus der Summe von Pension und Ausgleichszulage bestehender niedrigerer Auszahlungsbetrag, als er nach den am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften gebührte, so ist bei sonst unverändertem Sachverhalt ab dem Kalenderjahr 1978 die Ausgleichszulage in der Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Auszahlungsbetrag des Kalendermonates Dezember 1977 und der gebührenden Pension zu gewähren. Der Betrag an Ausgleichszulage mindert sich jedoch in dem Ausmaß, das sich aus einer Änderung des maßgebenden Sachverhaltes ergibt.“

(3) Art. VII Abs. 12 letzter Satz der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, hat zu lauten:

„Hiebei bleiben von den im Wege des Einkaufes im Sinne der Abs. 1 bis 10 erworbenen Versicherungsmonaten außer Betracht:

1. die nach dem Stichtag für eine Knappschaftspension erworbenen Versicherungsmonate für diese Leistung;

2. die Versicherungsmonate, die auch im Wege des Einkaufes nach Art. VII des Sozialrechtsänderungsgesetzes 1978, BGBl. Nr. XXXXXX, erworben werden können.“

(4) Im Art. XII der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, hat die lit. b des Abs. 2 wie folgt zu lauten:

„b) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1974 Art. II Z. 4 und Art. V Z. 32 lit. b;“

(5) Ein Versicherter, der am 31. Oktober 1975 im Sinne des § 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zur knappschaftlichen Pensionsversicherung versicherungszugehörig war und in diesem Zeitpunkt entweder 180 Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung erworben oder durch 120 Monate wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte

Arbeiten (§ 236 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) verrichtet hat, bleibt abweichend von der Regelung des § 245 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der nachher in anderen Zweigen der Pensionsversicherung erworbenen Versicherungsmonate jedenfalls der knappschaftlichen Pensionsversicherung leistungszugehörig, wenn der Übertritt zu einem anderen Zweig der Pensionsversicherung aus dem Grunde der Schließung eines knappschaftlichen Betriebes (Zeche, Grube, Revier) oder eines einem solchen gleichgestellten Betriebes (§ 15 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erfolgt ist.

(6) Die in der Zeit zwischen dem 12. März 1938 und dem 10. April 1945 im Geltungsbereich der reichsrechtlichen Sozialversicherung außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zurückgelegten Zeiten der im § 227 Z. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angegebenen Art sind nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 227 Z. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dann als Ersatzzeiten im Sinne des § 228 Abs. 1 Z. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzusehen, wenn der Versicherte unmittelbar vor dem 13. März 1938 seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich gehabt hat und zu den Personen gehört, die gemäß § 1, § 2 oder § 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(7) Bei der Anwendung des § 264 Abs. 1 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind Zeiten der freiwilligen Versicherung, die vor dem 1. Jänner 1969 oder nach dem 31. Dezember 1968 auf Grund der Bestimmungen des Art. II Abs. 6 der 23. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 17/1969, des Art. II Abs. 5 oder 6 der 18. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 447/1969, oder des Art. II Abs. 1 der 13. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 18/1969, erworben worden sind, bei der Ermittlung der auf diese Beitragszeiten entfallenden Steigerungsbeträge den Beitragszeiten der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung oder in der Bauern-Pensionsversicherung gleichzuhalten.

(8) Die Bestimmung des Abs. 7 ist auf Antrag ab 1. Jänner 1979 auch auf jene Versicherungsfälle anzuwenden, bei denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1972 liegt. In den Fällen, in denen der Antrag bis 31. Dezember 1979 gestellt wird, gebührt die Leistung bzw. die Erhöhung der Leistung ab 1. Jänner 1979, sonst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(9) Bei der Anwendung der Bestimmungen des Art. VI Abs. 31 der 29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1973, sind für Zeiträume ab 1. Jänner 1977 Einheitswerte, die der Ermittlung des Nettoeinkommens des Pensionsberechtigten zugrunde gelegt wurden, um 10 v. H. zu erhöhen.

(10) Der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) ist für das Geschäftsjahr 1979 nicht zu leisten.

(11) Abweichend von den Bestimmungen des § 447 a Abs. 5 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist die Rücklage im Laufe des Geschäftsjahres 1979 soweit zu vermindern, daß sie am Ende dieses Geschäftsjahres lediglich 1,5 v. H. der Summe der Beitragseinnahmen der Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung im vorangegangenen Geschäftsjahr beträgt.

(12) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat im Jahre 1979 an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) einen Betrag von 300 Mill. S zu überweisen. Dieser Betrag ist je zur Hälfte am 20. April und am 20. September 1979 fällig.

(13) Die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen als Träger der Krankenversicherung für die im § 472 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Personen, haben abweichend von den Bestimmungen des § 444 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1979

- a) 2 v. H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu überweisen,
- b) die Aufwendungen der Jugendlichen- und Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen aus der gesonderten Rücklage zu bestreiten.

Für die Überweisung nach lit. a ist § 63 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(14) Abweichend von den Bestimmungen des § 472 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beträgt in der Krankenversicherung

für die im § 472 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Personen für das Geschäftsjahr 1979 der vom Dienstgeber zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung zu entrichtende Zuschlag zu den Beiträgen 0,35 v. H. der Beitragsgrundlage.

(15) Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen als Träger der Krankenversicherung für die im § 472 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Personen hat abweichend von den im Zusammenhalt mit § 472 b Z. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwendenden Bestimmungen des § 444 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für das Geschäftsjahr 1979

- a) 2 v. H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen der im § 472 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten gesonderten Rücklage zuzuführen,
- b) die Aufwendungen der Gesundenuntersuchungen einschließlich der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der hierzu erforderlichen eigenen Einrichtungen bzw. der Bereitstellung entsprechender Vertragseinrichtungen aus der im § 444 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes im Zusammenhalt mit § 472 b Z. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten gesonderten Rücklage zu bestreiten.

(16) Bei den gemäß § 189 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes sowie bei den gemäß Art. II Abs. 14 lit. b der 25. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 619/1977, und bei den gemäß § 141 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der jeweiligen Pensionsversicherung befreiten Personen gelten die §§ 253 b bzw. 276 b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

- a) an die Stelle der im Abs. 1 lit. c vorgesehenen Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung Beitragsmonate der freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz treten, sofern während dieser Zeit eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, die an sich die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz begründen würde und daß
- b) neben der Voraussetzung des Abs. 1 lit. d die weitere Voraussetzung des § 72 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes bzw. des § 68 Abs. 2

des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes erfüllt sein muß.

(17) Art. XI Abs. 2 der 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976, wird aufgehoben.

(18) Bei der Anwendung des Art. VIII Abs. 2 für das Geschäftsjahr 1978 hat die Restüberweisung gemäß Art. VIII Abs. 3 außer Betracht zu bleiben.

(19) Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat für die Geschäftsjahre 1978 bis 1980 die Bestimmungen des § 444 a Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle eines Drittels ein Viertel des im Rechnungsabschluß nachgewiesenen Gebahrungüberschusses tritt.

(20) Bei den für die Jahre 1981 bis 1986 gemäß § 447 g Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu erlassenden Verordnungen ist der Finanzausgleich gemäß Art. VIII außer Betracht zu lassen.

Artikel XXII

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1977:
Art. I Z. 3 lit. a, 4 lit. f, 43, Art. II Z. 9 und 10, Art. III Z. 5, Art. IV Z. 12, 14 bis 16, 19 und 20, Art. XIII Abs. 3, Art. XIV Abs. 2, Art. XX Abs. 9;
- b) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1978:
Art. IV Z. 10 lit. a, Art. V Z. 11 lit. a, Art. XIII Abs. 1, 2, 4 und 6, Art. XIV Abs. 1 und 3, Art. XV, Art. XX Abs. 2, 16 und 17;
- c) rückwirkend mit dem 1. Dezember 1978:
Art. VIII;

d) mit dem Beginn des Beitragszeitraumes Jänner 1979:

Art. I Z. 22 und 23;

e) mit dem 1. Jänner 1980:

Art. I Z. 18 lit. c und g und Art. V Z. 21.

(3) Die Bestimmungen des § 322 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 1, des § 182 a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IX Z. 9 und des § 170 a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. XI Z. 11 treten mit Ablauf der Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978, außer Kraft.

Artikel XXIII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen des § 114 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 46 und des Art. XVI der Bundesminister für Justiz;
- b) hinsichtlich der Bestimmung des § 324 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 2 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
- c) hinsichtlich der Bestimmungen des § 74 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 28, des § 448 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z. 18 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- d) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.